

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom , mit der die Jagdgebiete der Wildregionen 5.3 (Blühnbach – Imlau), 5.2 (Schneeberg – Hochglocker – Hochkeil), 5.1 (Steinernes Meer – Hundstein), 4.3 (Reiter Steinberge – Weißbach), 4.1 (Loferer und Leoganger Steinberge) und 3.3 (Pinzgauer Schieferalpen Ost) betreffend die Wildart Wolf zu einem Maßnahmengebiet erklärt werden

Auf Grund des § 58a Abs 1 und 2 des Jagdgesetzes 1993 – JG, LGBl Nr 100, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Regelungsgegenstand und Ziele

§ 1

(1) Diese Verordnung erklärt die Jagdgebiete der Wildregionen 5.3 (Blühnbach – Imlau), 5.2 (Schneeberg – Hochglocker – Hochkeil), 5.1 (Steinernes Meer – Hundstein), 4.3 (Reiter Steinberge – Weißbach), 4.1 (Loferer und Leoganger Steinberge) und 3.3 (Pinzgauer Schieferalpen Ost) betreffend die besonders geschützte Wildart Wolf (*Canis lupus*) zu einem Maßnahmengebiet und regelt die Voraussetzungen,

1. unter denen im Maßnahmengebiet eine Ausnahme von den Schonvorschriften (§ 54 Abs 3 JG) und anderen Schutzbestimmungen (insbesondere § 103 JG) für die besonders geschützte Wildart Wolf gilt und
2. die zu beachten sind, wenn von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht wird.

(2) Ziel dieser Verordnung ist, unter Einhaltung der Vorgaben des Art 16 der FFH-Richtlinie das Wald-, Wild- und Umweltgleichgewicht im Sinn des § 3 JG in den betroffenen Gebieten wiederherzustellen, indem durch die Wildart Wolf verursachte ernste Schäden in der Nutztierhaltung auf Almen verhindert werden.

Maßnahmengebiet

§ 2

Die Verordnung erklärt die in der Anlage 1 genannten Jagdgebiete der Wildregionen 5.3 (Blühnbach – Imlau), 5.2 (Schneeberg – Hochglocker – Hochkeil), 5.1 (Steinernes Meer – Hundstein), 4.3 (Reiter Steinberge – Weißbach), 4.1 (Loferer und Leoganger Steinberge) und 3.3 (Pinzgauer Schieferalpen Ost) zu einem Maßnahmengebiet.

Maßnahmen

§ 3

(1) In Abweichung zu den §§ 54 Abs 3 und 103 Abs 1 und 2 JG wird bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Verordnung im Maßnahmengebiet die ganzjährige Schonzeit für die Wildart Wolf aufgehoben und eine Entnahme für zulässig erklärt.

(2) Die Aufhebung der Schonzeit und die Zulässigkeit der Entnahme gilt nur betreffend einen Wolf, der

1. sich im Maßnahmengebiet aufhält,
2. ein Verhalten zeigt, welches nach Beurteilung des Wolfsbeauftragten des Landes Salzburg das Potenzial einer erheblichen Schadensverursachung und eines großen Akzeptanzschadens aufweist („Problemwolf“),
3. durch genetische Analyse als „Problemwolf“ bestätigt wurde und
4. auf den Flächen des Maßnahmengebietes gemäß Anlage 2 durch den Riss oder die Verletzung von Schafen oder Ziegen schadensverursachend im Sinn der Z 2 in Erscheinung getreten ist. Die Anlage 2 umfasst Grundflächen (Almgebiete), in welchen eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf Grund der nachweislich erfolgten Wildschäden durch den Wolf nicht aufrechterhalten werden kann und in welchen keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gegeben ist, da insbesondere Herdenschutzmaßnahmen nicht zumutbar, nicht geeignet bzw mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden sind.

(3) Ist die Zuordnung von Schäden zu einem gemäß Abs 2 festgestellten „Problemwolf“ auf Grund von nicht auswertbaren Proben, des kurzen Zeitintervalls zwischen den Riss- bzw Verletzungereignissen oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist die Entnahme auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier zulässig, wenn auf Grund des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit Sichtungs- bzw Aufenthaltsorten oder Riss- bzw Verletzungereignissen oder auf Grund von leicht erkennba-

ren äußereren Merkmalen davon auszugehen ist, dass es sich um den gemäß Abs 2 festgestellten „Problemwolf“ handelt.

(4) Die Entnahme ist zulässig, soweit sie binnen vier Wochen nach dem letzten festgestellten Riss- bzw Verletzungsergebnis erfolgt. Sie ist in jenem Jagdgebiet vorzunehmen, in dem die Riss- bzw Verletzungsergebnisse stattgefunden haben, oder in einem Jagdgebiet, das Teil des Maßnahmengebietes ist. Die Entnahme darf jedoch höchstens in einem Radius von 10 km um die festgestellten Riss- bzw Verletzungsergebnisse erfolgen. Endet der 10 km-Radius inmitten eines Jagdgebietes, ist die Entnahme im gesamten Jagdgebiet und nicht nur in jenem Jagdgebietsteil, der innerhalb des Radius liegt, zulässig.

(5) Die Landesregierung veröffentlicht auf der Website des Landes Salzburg unter <https://www.salzburg.gv.at/themen/aw/wolf> tagesaktuelle Informationen im Zusammenhang mit dem Wolfsvorkommen im Land Salzburg, insbesondere über festgestellte Verhaltensweisen eines Wolfes gemäß Abs 2, nähere örtliche und zeitliche Angaben dazu sowie etwaige erfolgte Entnahmen.

(6) Wurde ein Wolf entnommen und bestätigt die genetische Analyse des geschossenen Tieres, dass es sich um das schadensverursachende Tier handelt, sind keine weiteren Entnahmen zulässig. Wenn dies nicht der Fall ist, ist die Entnahme weiterer Wölfe zulässig, bei denen die vorgenannten Bedingungen vorliegen.

Entnahme

§ 4

(1) Die Entnahme darf nur von Personen vorgenommen werden, die in den Jagdgebieten gemäß § 3 Abs 4 jagdausübungsberechtigt sind. Die Tötung hat weidgerecht und unter Anwendung der entsprechenden jagdrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Abweichend von § 70 Abs 3 JG können Jagdschutzorgane, welche für die im Maßnahmengebiet gelegenen Jagdgebiete bestellt sind, für die Entnahme Infrarot-, Thermal- oder Wärmebildgeräte verwenden.

Meldepflichten

§ 5

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat die Entnahme eines Wolfes sowie jede Schussabgabe auf einen solchen unter Angabe von Ort (Revierteil) und Uhrzeit unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden, der Landesregierung, Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/09 – Grundverkehr, schriftlich, bevorzugt per E-Mail (grundverkehr@salzburg.gv.at), zu melden.

(2) Unabhängig von einer Schussabgabe sollen sämtliche Sichtungen eines Wolfes im Maßnahmengebiet der im Abs 1 genannten Stelle mitgeteilt werden.

Aufsicht

§ 6

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt durch die Landesregierung.

(2) Zur Beweissicherung, begleitenden Kontrolle und Erhebung weiterer Daten ist der getötete Wolf (samt Aufbruch) für einen Zeitraum von 72 Stunden ab Einlangen der Meldung gemäß § 5 Abs 1 fachgerecht aufzubewahren und der Landesregierung auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Binnen 48 Stunden ist der gesamte Wildkörper im grünen Zustand (Grünvorlage) dem Hegemeister unaufgefordert vorzulegen. Samstage, Sonn- und Feiertage sind in den Fristenlauf nicht miteinzurechnen.

Monitoring

§ 7

Damit die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des Wolfes im Land Salzburg in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der vorübergehenden Ausnahme von der Schonzeit nicht behindert wird, führt die Landesregierung zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung und den Erhaltungszustand des Wolfes ein begleitendes Monitoring durch.

Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 8

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 158 Abs 1 Z 7a JG dar.

In- und Außerkrafttreten

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 15. November 2023 außer Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Die Landesregierung kann gemäß § 58a Jagdgesetz 1993 – JG, LGBI Nr 100, durch Verordnung Teilgebiete oder eine Gesamtfläche von Jagdgebieten, Wildregionen und/oder Wildbehandlungszonen zu Maßnahmengebieten erklären und in diesen an die örtlichen Erfordernisse angepasste Maßnahmen zum Zweck der Erfüllung der Grundsätze des § 3 JG, nämlich der Erhaltung des Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichtes, festlegen. Maßnahmengebiete können von Amts wegen oder auf Antrag einer betroffenen Grundeigentümerin oder eines betroffenen Grundeigentümers, der Salzburger Jägerschaft oder des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung und nur zeitlich befristet, nämlich längstens bis zum Ende einer Jagdperiode, ausgewiesen werden (§ 58a Abs 1 JG). Die Maßnahmen können verschiedene Wildarten betreffen und zielen beispielsweise auf die Vermeidung bzw Bekämpfung von Wildschäden oder die Erhaltung von Wildlebensräumen ab (RV 31 BlgLT 16. GP, 3. Sess, 21).

Zur Erreichung des Zweckes des Maßnahmengebietes kann die Verordnung auch Abweichungen von den jagdrechtlichen Bestimmungen der §§ 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 66a, 70 und 103 JG sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen vorsehen (§ 58a Abs 2 JG). Vor Erlassung der Verordnung sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer, die Salzburger Jägerschaft und der forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, soweit sie nicht selbst Antragstellerinnen oder Antragsteller sind, sowie die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die Salzburger Landarbeiterkammer zu hören (§ 58a Abs 3 JG).

1.2. Die Ermächtigung des § 58a JG soll nun genutzt werden, um bestimmte Jagdgebiete in den Bezirken Zell am See und St. Johann im Pongau von Amts wegen zu einem Maßnahmengebiet zusammenzufassen und so das Wald-, Wild- und Umweltgleichgewicht gemäß § 3 JG wiederherzustellen. Dieses ist durch vermehrte Rissereignisse durch die Wildart Wolf beeinträchtigt. Denn Teil dieses Gleichgewichtes der Lebensräume ist auch der Lebensraum des Menschen, im konkreten Fall land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen. Die Almbewirtschaftung durch den Auftrieb von Schafen und Ziegen ist ein wesentlicher Faktor für die Erhaltung der Landschaft und die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel. Kernelement der Almwirtschaft ist das Aufreiben von Nutztieren auf die Almen und deren Aufenthalt dort über die Sommermonate. Die Tiere leisten einen wesentlichen Beitrag zur Landschaftspflege, indem sie das Gras abweiden und damit helfen, Lawinen, Muren oder Erosion vorzubeugen. Auf Grund der erfolgten Rissereignisse bzw der Gefahr weiterer Rissereignisse durch den Wolf kann diese Form der Bewirtschaftung nicht mehr aufrechterhalten werden.

Konkreter Hintergrund der gegenständlichen Verordnung sind die aktuellen Wolfsrissereignisse: Am 22. Mai 2023 wurden in der Gemeinde Maria Alm/Hinterthal im Bereich der Reiteralm eine Ziege und ein Ziegenkitz tot aufgefunden. Fünf weitere Tiere konnten nicht mehr aufgefunden werden, womit davon ausgegangen werden muss, dass auch diese Tiere getötet wurden. Die Begutachtung durch den Wolfsbeauftragten des Landes Salzburg hat den begründeten Verdacht eines Wolfsrisses ergeben. Mit den Befunden des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde vom 6. Juni 2023 (LC23-272a und LC23-273a) konnte dieser Verdacht bestätigt und als Verursacher der Risse ein Wolf, der aus der italienischen Quellpopulation (Haplotyp H22, *Pilot et al 2010*) stammt, identifiziert werden. Die erfolgreich durchgeführte Genotyping ergab mittlerweile, dass es sich um einen weiblichen Wolf mit der Bezeichnung 215FATK handelt, der zuletzt am 3. April 2023 in Leutasch/Tirol registriert wurde (Befund FIWI vom 23. Juni 2023 LC23-272a und LC23-273a). Ebenso wurden am 10. Juni 2023 in der Gemeinde Maria Alm/Hinterthal im Bereich der Lechneralm zumindest zehn Schafe gerissen. Die Begutachtung der toten Schafe durch die Rissbegutachterin des Landes Salzburg ergab auf Grund der vorhandenen Rissbilder den eindeutigen Befund, dass es sich um Wolfsrisse handelt. Laut Gutachterin lässt der Zustand der Kadaver vermuten (Madenbefall usw), dass die Risse zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits mehrere Tage zurücklagen. Zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung lag für diese Risse die Analyse der entnommenen DNA-Proben ebenfalls noch nicht vor. Sechs weitere Tiere konnten auch in diesem Fall nicht mehr aufgefunden werden, womit davon ausgegangen werden muss, dass auch diese Tiere durch einen Wolf getötet wurden. Am 11. Juni 2023 wurden in der Gemeinde Saalfelden im Bereich der Weißbachscharte (Steinerne Meer) weitere zehn Schafe tot aufgefunden, 43 Tiere werden weiterhin vermisst. Auch in diesem Fall hat die Begutachtung Rissbilder ergeben, die eindeutig einem Wolf zugeordnet werden können. DNA-Proben wurden entnommen, zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung fehlen aber auch in diesem Fall noch die Ergebnisse. Zusätzlich wurde am 13. Juni 2023 im Bereich der Lechneralm in Maria Alm ein weiteres, offensichtlich durch einen Wolf verletztes Schaf aufgefunden, das auf Grund der Schwere seiner Verletzungen notgeschlachtet werden musste. Zusätzlich zu den bereits vorher sechs abgängigen Schafen werden nun zwei weitere vermisst. Damit erhöht sich die Zahl der getöteten Tiere im Fall Maria Alm/Hinterthal auf elf sowie der vermissten Tiere auf acht. Zuletzt wurde am 16. Juni 2023 in der Gemeinde Mühlbach am Hochkönig im Bereich der Birgkaralm ein Lamm von einem Wolf getötet sowie ein

Schaf schwer verletzt. Zuvor konnte am 15. Juni 2023 mithilfe einer Videoaufnahme eines Jägers im Bereich des Arthurhauses (Mühlbach am Hochkönig) ein Wolf eindeutig bestätigt werden (C1). Zuletzt wurde in der Gemeinde Dienten, im Bereich der Pichlalm, am 27. Juni 2023 ein Schaf tot und zwei Lämmer schwer verletzt aufgefunden. Die Begutachtung durch die Expertin des Landes Salzburg hat auf Basis des vorhandenen Rissbildes eindeutig ergeben, dass auch diese Tiere von einem Wolf gerissen wurden. DNA-Proben wurden entnommen, das Ergebnis stand zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung noch nicht fest. Auf Grund der räumlichen und zeitlichen Nähe der Rissereignisse, die zwischen 22. Mai und 27. Juni 2023 in den benachbarten Gemeinden Saalfelden, Maria Alm, Mühlbach am Hochkönig und Dienten stattgefunden haben, ist davon auszugehen, dass es sich in allen vier Fällen um ein und denselben Wolf handelt. Indizien für das Vorhandensein weiterer Wölfe liegen nicht vor. Ein einzelner Wolf, der zahlreiche Nutztiere in nicht schützbaren Bereichen tötet oder verletzt, ist auf Basis des Salzburger Wolfsmanagementplans als Wolf in einer besonderen Situation („Problemwolf“) einzustufen. Daher sind im Rahmen des JG entsprechende Maßnahmen zu setzen, um weitere wirtschaftliche Schäden, Folgeschäden durch Aufgabe der Almwirtschaft (Verlust der Biodiversität, Erosion usw) und insbesondere auch große Akzeptanzschäden bezüglich der Wildart Wolf abzuwenden.

Im künftigen Maßnahmengebiet soll als jagdgebietsübergreifende Maßnahme die ganzjährige Schonzeit des Wolfes gemäß § 54 Abs 3 JG aufgehoben und dessen Entnahme ermöglicht werden, dies jedoch nur, soweit die strengen Voraussetzungen der Verordnung erfüllt werden. Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist es erforderlich, von sonst geltenden Vorgaben des JG abzuweichen, wie es von § 58a Abs 2 JG grundgelegt wird. Dies betrifft vorrangig § 54 Abs 3 JG, welcher in Zusammenschau mit § 4 JG eine ganzjährige Schonzeit für die Wildart Wolf anordnet, und § 103 Abs 1 lit a iVm Abs 2 lit a JG, welcher das Töten von Wölfen verbietet.

1.3. Neben den jagdrechtlichen Vorgaben aus dem JG sind auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“), ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, zu beachten. Gemäß Art 12 Abs 1 der FFH-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV lit a genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. So sind beispielsweise alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten verboten. Die Wildart Wolf (*Canis lupus*) ist eine solche streng zu schützende Tierart gemäß Anhang IV lit a der Richtlinie.

Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie ermöglicht aber dennoch in engen Grenzen das Abweichen vom strengen Schutzsystem: Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (siehe Punkt 1.3.2) und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (siehe Punkt 1.3.3), können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen des Art 12 der Richtlinie abweichen. Dies darf jedoch nur aus einem Grund erfolgen, der im Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie aufgezählt ist (siehe Punkt 1.3.1), wie beispielsweise zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume (lit a), zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum (lit b) oder im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (lit c).

Das Unionsrecht sieht für behördliche Entscheidungen, die sich auf Art 16 der FFH-Richtlinie stützen, Einzelfallprüfungen vor. Die Wahl der geeigneten nationalen Handlungsform wird dabei in der Regel den Mitgliedstaaten überlassen (Art 288 Abs 3 AEUV). Insofern müssen auch jene Verordnungen, die unmittelbar die Grundlage für Entnahmen bilden, den Voraussetzungen des Art 16 der FFH-Richtlinie entsprechen. Dies wird dann zu bejahen sein, wenn ihnen individuelle Abklärungen in einer aus Praktikabilitätsgründen abstrahierten Form zugrunde liegen (zB detaillierte und differenzierte Vorgaben zu Anzahl, Zeiträumen, bestimmten Gebieten, Meldepflichten etc). Das kann aber auch bei Problemwölfen der Fall sein, wenn die Verordnung die Einstufung als schadensstiftendes Tier vorgibt und die Gefährdung öffentlicher Interessen in bestimmten Gebieten typisiert gegeben ist (Norer, Rechtsgutachten Wolfsmanagement: Handlungsoptionen in Tirol [Oktober 2021] 17; ausführlich: Norer, Rechtsgutachten Wolfsmanagement in Österreich: Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Koexistenz von Wolfsschutz und Almwirtschaft im internationalen, europäischen und nationalen Recht [Mai 2021] 65 ff) Die vorliegende Verordnung bezieht sich auf konkrete Rissereignisse und stellt den Zusammenhang zwischen dem Wolf und aktuellen Rissereignissen sicher. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass die Erlassung der Regelungen in Verordnungsform mit dem Unionsrecht übereinstimmt. Anzumerken ist weiters auch, dass die Verordnung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis zweckmäßig ist, da die Maßnahmen langwierige, aufwendige und kostenintensive nicht zielgerichtete Behördenverfahren (va für die betroffene Bevölkerung) vermeidet. Die unterschiedlichsten Fallkonstellationen werden durch die Verordnung abgedeckt.

tionen würden eine Vielzahl an behördlichen Maßnahmen in Bescheidform erfordern und größtenteils die zu schützenden Interessen nur reaktiv und nicht proaktiv berücksichtigen.

1.3.1. Wie eben dargestellt, dürfen Ausnahmen gemäß Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie nur aus bestimmten Gründen erteilt werden.

1.3.1.1. Die Maßnahmen der Verordnung, die in der Aufhebung der Schonzeit und der ausnahmsweisen Entnahme einzelner Individuen der Wildart Wolf bestehen, sollen auf den Ausnahmetatbestand des Art 16 Abs 1 lit b der FFH-Richtlinie gestützt werden. Mithilfe dieser Bestimmung können Ausnahmen von den Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum erlassen werden. Dass die Voraussetzungen des Art 16 Abs 1 lit b der FFH-Richtlinie erfüllt sind, ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Im vorliegenden Fall soll die Ausnahme des Art 16 Abs 1 lit b der FFH-Richtlinie zur Anwendung gebracht werden, um entsprechend den Grundsätzen des § 3 JG die Wiederherstellung des Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichtes, konkret die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundflächen (Almen), zu ermöglichen und die Entstehung künftiger ernster Schäden zu verhindern. Im Speziellen geht es um den Schutz der Bewirtschaftung der im Maßnahmengebiet gelegenen Almen mit Nutzieren. Diese Form der landwirtschaftlichen Nutzung der Almflächen wird seit einigen Jahren durch Wolfsrisse gravierend beeinträchtigt und musste erhebliche Schäden erleiden. Zu aktuell erfolgten Rissen darf auf die Erläuterungen unter Punkt 1.2 verwiesen werden.

Ein ernster wirtschaftlicher Schaden liegt vor, wenn der bereits eingetretene oder drohende Schaden mehr als nur geringfügig und damit von einem Gewicht ist (vgl zB Niedersächsische Wolfsverordnung, GVBl Nr 41/2020). Laut dem Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie vom 12. Oktober 2021, C(2021) 7301, kann im Rahmen der FFH-Richtlinie zur Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen der drohende Schaden als ernst anzusehen ist, auf die Rechtsprechung des EuGH zu Art 9 Abs 1 lit a 3. Spiegelstrich der früheren Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl Nr L 103 vom 25. April 1979), welcher mit Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie vergleichbar ist, zurückgegriffen werden (Rn 3-23). Nach Ansicht des EuGH bezweckt die Bestimmung der Vogelschutzrichtlinie nicht, die Gefahr von Schäden geringeren Umfangs abzuwenden; verlangt ist das Vorliegen von Schäden eines gewissen Umfangs (EuGH 8. Juli 1987, C-247/85 Rn 56). Ausgeschlossen ist eine Ausnahme vom europäischen Artenschutz somit, wenn lediglich geringfügige Schäden für Eigentumsgüter drohen. Weitergehende Anforderungen ergeben sich aus dem europäischen Recht nicht. Da Art 16 Abs 1 lit b der FFH-Richtlinie ausdrücklich auch dem Schutz von sonstigen Formen von Eigentum dient, ist es nicht erforderlich, dass von dem drohenden Schaden gewerblich genutztes Eigentum betroffen ist. In der deutschen Judikatur wird dazu ausgeführt, dass in der Tierhaltung auch Schäden erfasst werden, die Hobbytierhalterinnen oder -haltern drohen (OVG Lüneburg 24. November 2020, 4 ME 199/20 Rn 23-30). Dies wurde in Deutschland auch bereits im § 45a Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl I 2009, Nr 51, S 2542, betreffend den Umgang mit Wölfen umgesetzt. Da als ernster Schaden nicht nur solche Eigentumsverletzungen anzusehen sind, die Wirtschaftsbetrieben drohen, kann es entsprechend auch nicht darauf ankommen, dass der drohende Schaden eine betriebswirtschaftlich beachtliche Größenordnung erreicht, der den Gewinn der betroffenen Betriebe unter die Rentabilitätsschwelle drücken kann (vgl OVG Lüneburg 24. November 2020, 4 ME 199/20 Rn 30). Da die Ausnahmebestimmung nach der FFH-Richtlinie auf die *Verhütung* ernster Schäden abzielt, ist es nicht erforderlich, dass ein solcher Schaden bereits eingetreten ist, die Wahrscheinlichkeit ernster Schäden reicht aus. Die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von entsprechenden Schäden muss hoch sein, ebenso wie das Ausmaß der Schäden. Es muss auch hinreichend nachgewiesen werden, dass das Risiko ernster Schäden weitgehend der entsprechenden Art zuzuschreiben ist, auf die die Ausnahmebestimmung abzielt, und die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Schäden bei Nichteingreifen von Maßnahmen muss hoch sein (Leitfaden der Kommission, Rn 3-24; EuGH 14. Juni 2007, C-342/05 Rn 40). Es ist eine Gefahren- bzw Schadensprognose erforderlich, welche einer einzelfallbezogenen Würdigung der konkreten Umstände zu entsprechen hat.

Die Rissereignisse müssen auch nicht denselben Betrieb treffen, ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang ist auch hier ausreichend. Ebenso haben finanzielle Entschädigungen für wolfsverursachte Schäden bei der Beurteilung des Schadens bzw der Schadensprognose außer Betracht zu bleiben (siehe auch „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrissen“ der Konferenz der Umweltminister des Bundes und der Länder in Deutschland [Oktober 2021]). Die im Land Salzburg auf Grund von § 91 JG gewährten finanziellen Kompensationen für bestimmte Schäden, die durch Wölfe verursacht wurden, stehen der Erfüllung des Art 16 Abs 1 lit b der FFH-Richtlinie also nicht entgegen. Diese „Billigkeitsleistungen“ dienen einzig

der Kompensation eines schon eingetretenen Schadens und sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (Schadensmeldung, Schadensnachweis). Sie sind ein Mittel, um die Akzeptanz des Wolfes zu fördern, können aber auf die rechtmäßige Abwehr drohender Eigentumsverletzungen keinen Einfluss haben.

Auch in der Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2022 an den EuGH in der Rechtssache C-601/22 (WWF Österreich e.a.), in der das Landesverwaltungsgericht Tirol um Vorabentscheidung über die Gültigkeit von Art 12 iVm Anhang IV und über die Auslegung von Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie ersucht hat, wird ausgeführt, dass der Wortlaut von Art 16 Abs 1 lit b der FFH-Richtlinie jedenfalls drohende wirtschaftliche Verluste bezüglich der Tierhaltung auf den Almen, die dem „fraglichen“ Wolf direkt (gerissene Schafe, Mehrkosten des vorzeitigen Almabtriebs) oder indirekt (Zuchtwertverlust auf den Betrieben, Mehraufwendungen für die nunmehr im Heimbetrieb gehaltenen Tiere, langfristige Reduktion der Tierhaltung auf den Heimbetrieben bei Einstellung der Almbetriebe) zuzurechnen sind, erfasst. Die im Ausgangsfall festgestellten Risse von 30 Schafen stellen nach Ansicht der Kommission jedenfalls einen ernsten Schaden im Sinn von Art 16 Abs 1 lit b der FFH-Richtlinie dar. Auch nicht ausgeschlossen von Art 16 Abs 1 lit b der Richtlinie ist aus Sicht der Kommission die zweite im Ausgangsfall angesprochene Kategorie von Schäden, nämlich immaterielle Schäden in Form verlorener Freude an der Tierhaltung oder psychischer Stress.

Im Hinblick auf die Schwere des Schadens, der durch die Wildart Wolf verursacht wird, bzw auf das Ausmaß der Schäden wird abschließend auf den Nahrungsbedarf eines Wolfes hingewiesen: Ein erwachsener Wolf benötigt täglich etwa 4 kg Beute (Fleisch, Haut, Knochen). Hat er über längere Zeit nichts gefressen, dann ist er imstande auf einmal bis zu 10 kg Fleisch zu verzehren. Jagt er alleine, dann kommt er immer wieder zum Kadaver zurück, bis dieser verzehrt ist. Wenn die Jagd im Rudel erfolgt, wird die Beute meist umgehend zur Gänze genutzt. Auf ein Jahr hochgerechnet, kommt man bei 4 kg Beute pro Wolf auf etwa 1500 kg Beute. Laut einer österreichischen Studie zu den Auswirkungen von rückkehrenden Wölfen (2018) wären das grob geschätzt 130 Rehe oder 35 Stück Rotwild (aufgebrochen, Durchschnitt aller Altersklassen). Anhand eines Wolfsrudels in Deutschland wurde berechnet, dass ein Wolf 67 Stück Rehwild, neun Stück Rotwild und 16 Wildschweine erlegt. Wenn man diesen Wildbedarf auf ein Rudel und die dort durchschnittliche Reviergröße von 25.000 ha umlegt, kann man berechnen, wieviel Stück Schalenwild ein Rudel pro 100 ha jährlich erlegt: 1,6 Rehe, 0,22 Stück Rotwild und 0,4 Wildschweine. Das sind 2,22 Stück Schalenwild pro 100 ha. Diese Erkenntnisse weisen darauf hin, dass die Nutzungsrate eines Wolfes in der Regel unter jener einer nachhaltigen Bejagung liegt. Was den Anteil von Nutz- oder Weidetieren am Beutespektrum betrifft, dokumentieren Zahlen aus der Bundesrepublik Deutschland mit 161 Wolfsrudeln, 44 Paaren und 21 Einzeltieren (Berichtsjahr 2021/2022) für das Jahr 2021 rund 3.400 gerissene oder verletzte Nutztiere bei annähernd 1.000 Übergriffen (pro Übergriff wurden ca 3,5 Tiere getötet). Schafe und Ziegen machten hierbei einen Anteil von rund 85 % aus. Eine Langzeitanalyse in der Bundesrepublik Deutschland hat zudem einen Nahrungsanteil von 1,1 % bezogen auf das gesamte Beutespektrum ergeben.

1.3.1.2. Die Maßnahmen der Verordnung, die in der Aufhebung der Schonzeit und der ausnahmsweisen Entnahme einzelner Individuen des Wolfes bestehen, sollen weiters auf den Ausnahmetbestand des Art 16 Abs 1 lit c der FFH-Richtlinie gestützt werden. Nach dieser Bestimmung kann eine Ausnahme von den strengen Schutzbestimmungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vorgesehen werden. Im vorliegenden Fall wird die Erhaltung der Almwirtschaft im gegenständlichen Bereich als ein öffentliches Interesse angesehen, welches vom Tatbestand des Art 16 Abs 1 lit c der FFH-Richtlinie umfasst ist. Damit verbunden sind auch die öffentlichen Interessen am Erhalt traditioneller Bewirtschaftungsformen und des kulturellen Erbes, der Erhalt gefährdeter Tierrassen, die Weidehaltung als wesentliches Merkmal vieler Vermarktungsprogramme und Produktionslinien, die Offenhaltung der Landschaft und der Erhalt der Biodiversität, der Landschaftsschutz, der Klimaschutz durch nachhaltiges Weidetiermanagement, der Tourismus sowie der Schutz vor Naturgefahren. Die rückläufige Entwicklung der Auftriebszahlen insbesondere bei Schafen und Ziegen auf den Salzburger Almen im Generellen in den letzten Jahren zeigt, dass die Anwesenheit von Großraubwild eine ernstzunehmende Bedrohung für die im öffentlichen Interesse gelegene Almbewirtschaftung darstellt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Almwirtschaft und den damit verbundenen Werten überwiegt in den betroffenen Gebieten (Almen) im konkreten Fall das öffentliche Interesse am Schutz des Wolfes.

Auch die Europäische Kommission hat in ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2022 ausgeführt, dass mögliche langfristige makroökonomische Entwicklungen, wie die Auflösung der Almbetriebe oder verminderter Tourismus, und Auswirkungen auf die Umwelt (Bodenerosion, Verlust an Biodiversität) unter Art 16 Abs 1 lit c der FFH-Richtlinie fallen können.

1.3.1.3. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf und die Entnahme einzelner Individuen darauf abzielt, weitere ernste Schäden in der Tierhaltung bzw am Eigentum zu verhüten sowie dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Almbetriebe bzw der Alm-

wirtschaft als Ganzes nachzukommen. Diese Maßnahmen sind geeignet zur Erreichung der genannten Ziele, da die Entnahme der schadensverursachenden Tiere die Bewirtschaftung der Almen durch Auftrieb von Schafen und Ziegen wieder ermöglicht.

1.3.2. Eine Ausnahmebewilligung gemäß Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie kann nur erteilt werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um das Ziel gemäß lit b und c leg cit zu erreichen. Zu diesem Kriterium wird von der Europäischen Kommission in ihrem Leitfaden in den Rn 3-49 bis 3-61 zusammengefasst Folgendes festgehalten: Gemäß der Rechtsprechung des EuGH zu der vergleichbaren Bestimmung in Art 9 der früheren Vogelschutzrichtlinie besteht die Analyse dieses Kriteriums aus drei Schritten: Welches Problem oder welche spezifische Situation muss bewältigt werden? Gibt es andere Lösungen? Wenn ja, sind diese geeignet, um das Problem oder die spezifische Situation zu bewältigen, für das bzw die die Ausnahme beantragt wird? Zunächst müssen also mit Art 12 der Richtlinie vereinbare nicht tödliche vorbeugende Mittel angewendet oder zumindest ernsthaft geprüft werden. In den meisten Fällen können vorbeugende Maßnahmen zur Prävention von Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung (zB der Einsatz von geeigneten Zäunen) eine zufriedenstellende Alternative zu Ausnahmeregelungen gemäß Art 16 Abs 1 lit b der Richtlinie darstellen. Wenn geprüft wird, ob es für eine bestimmte Situation eine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, sollten alle ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vor- und Nachteile in Betracht gezogen werden, um die optimale Alternative für einen konkreten Fall zu ermitteln. Dabei muss auf objektiv überprüfbare Umstände, wie etwa auf wissenschaftliche und technische Erwägungen, abgestellt werden. Nur wenn hinreichend nachgewiesen wird, dass potenzielle Alternativen nicht zufriedenstellend sind, weil sie entweder das spezifische Problem nicht lösen können oder technisch nicht durchführbar sind, ist die Anwendung einer Ausnahmeregelung gerechtfertigt, sofern die übrigen Bedingungen ebenfalls erfüllt sind. Die Ausnahme ist zudem auf das Maß zu beschränken, welches objektiv nötig ist, um dem betreffenden Problem oder der betreffenden Situation abzuholen. Das bedeutet, dass Ausnahmen zeitlich, örtlich, hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Exemplare, der spezifischen Exemplare, der befugten Personen usw begrenzt sein müssen.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Gesichtspunkte führt die Kommission in ihrem Leitfaden in Rn 3-56 aus, dass im Verfahren zur Feststellung, ob eine Alternativlösung zufriedenstellend ist, auch die Verhältnismäßigkeit der Kosten in die Bewertung einfließen kann. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass wirtschaftliche Kosten nicht der alleinige entscheidende Faktor bei der Analyse alternativer Lösungen sein darf. Insbesondere können anderweitige zufriedenstellende Lösungen nicht von vornherein mit der Begründung abgelehnt werden, dass sie zu teuer wären. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit spielt bei der Abwägung also eine Rolle. Zur konkreten Anwendung dieses Kriteriums ist der Rechtsprechung des EuGH und dem Leitfaden der Kommission nichts zu entnehmen. In diesem Zusammenhang kann aber auf die in Deutschland bestehende gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Art 6 Abs 4 UA 1 der FFH-Richtlinie hingewiesen werden, wonach eine Alternativlösung zur Durchführung eines Plans oder Projektes in einem FFH-Gebiet dann nicht vorhanden ist, wenn sich diese Alternative nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verwirklichen ließe (vgl BVerwG 27. Jänner 2000, 4 C 2.99; 17. Jänner 2007, 9 A 20.05; 12. März 2008, 9 A 3.06). Für die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung, die durch Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie vorgegeben wird, kann Entsprechendes angenommen werden (*Gläff* in Giesberts/Reinhardt [Hrsg], Umweltrecht § 45 BNatSchG Rn 54 [2021] mwN). Ebenso wird beispielsweise der Aufwand einer regelmäßigen Überprüfung von Einzäunungen auf eventuelle Schwachstellen als unverhältnismäßig großer Aufwand anerkannt (OVG Lüneburg 24. November 2020, 4 ME 199/20).

Entsprechend diesen Rahmenbedingungen wurden Alternativen zur Ausnahme von der Schonzeit und der Entnahme einzelner Exemplare der Wildart Wolf geprüft, mit welchen ebenso die genannten Ziele erreicht werden könnten. Aus den im Folgenden dargestellten Gründen erscheinen die geprüften Alternativen nicht als geeignet, sodass die Ausnahme von der Schonzeit und die Entnahme des Wolfes die einzige zufriedenstellende Lösung ist, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Almen aufrechterhalten und die Verhütung ernster Schäden an den Nutztierebeständen erreichen zu können.

Zum einen wurde die Besenderung und Vergrämung des Wolfes angedacht. Diesbezüglich wird auf das Gutachten von Univ.Prof. Dr. Klaus Hackländer, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur Wien, vom 7. Februar 2020 betreffend das Wolfsentnahmeverfahren nach § 104b JG in der Agrargemeinschaft Tofernalm verwiesen, welches in seinen allgemeinen Ausführungen auch auf den vorliegenden Fall angewendet werden kann. Im Gutachten wird in Bezug auf Alternativen zur letalen Entnahme Folgendes ausgeführt: „Entsprechend der Ausführungen im Salzburger Wolfsmanagement (Land Salzburg 2019) sind hierfür die Besenderung und Vergrämung vorgesehen. Eine Übersicht über mögliche nicht-letale Methoden bieten Bangs et al (2006): Zur Besenderung muss der Wolf zunächst immobilisiert werden, entweder unmittelbar durch Distanzimmobilisation oder durch Fang und anschließender Betäubung. Die Distanzimmobilisation setzt voraus, dass man sich dem Wolf auf wenige Meter

nähern kann. Da der betreffende Wolf vorwiegend nachts unterwegs ist und den Menschen meidet, ist diese Methode mehr oder weniger auszuschließen. Für den Fang stehen neben Kastenfallen auch Schlingenfallen, Tretfallen oder Netze systeme zur Verfügung. Alle Fangvorrichtungen müssten mit Fangmelde systemen ausgestattet werden, bzw über eine Fotofalle mit GSM-Modul verfügen, um befugte Personen rasch zu informieren, damit das gefangene Tier immobilisiert werden kann. Der Aufwand wäre hierbei beträchtlich, zumal das Streifgebiet des Wolfes nicht bekannt ist. Sobald der betreffende Wolf besendert wäre, könnte dieser zB bei Annäherung an eine Nutztierherde mit Hilfe von Gummigeschossen vergrämt werden. Abgesehen davon, dass es bzgl der Wirkung dieser nicht-lethalen Maßnahmen kaum Erfahrungs werte gibt (*Breitenmoser et al 2006*), stellt sich auch die Frage, ob eine befugte Person mit entsprechender Munition zur richtigen Zeit am richtigen Ort sein kann. Um rasch eingreifen zu können, müsste die befugte Person direkt bei der Nutztierherde verweilen und über den Aufenthaltsort des Wolfes Bescheid wissen. Zumal müsste das Gewehr mit einer Nachtsichtzielvorrichtung ausgerüstet werden, da ja der Wolf offensichtlich bisher nachts aktiv war [...].

Sollte eine Vergrämung in Betracht gezogen werden, stellt sich also die Frage der konkreten Umsetzung. In der Vergangenheit hat sich der entsprechende Wolf allenfalls indirekt durch Risse bemerkbar gemacht, Sichtungen blieben wohl eine Seltenheit. Selbst Berufsjäger in der Region konnten nur Fährten, Wildrisse bzw verändertes Wildverhalten dokumentieren [...]. Der im Großarltal aktive Wolf ist also ein eher scheues Individuum, der dem Menschen räumlich und/oder zeitlich aus dem Weg gegangen ist. Eine Vergrämung würde daher wohl eher durch eine zufällige Begegnung möglich werden, was an der Umsetzbarkeit eines entsprechenden Bescheides zweifeln lässt.“

Die aktive Vergrämung des schadensverursachenden Wolfes (mit Gummigeschossen oä) kommt nach derzeitigen Erkenntnissen bei Nutztierübergriffen als zumutbare Alternative zur letalen Entnahme in der Regel nicht in Betracht, ist aber weiterhin Teil der Forschung zu alternativen Lösungen. Durch eine Vergrämung soll ein Tier eine bestimmte Situation mit negativen Erlebnissen wie Schmerz oder Gefahr verknüpfen. Eine Vergrämung wäre nur dann sachgerecht, wenn dem Wolf zum Zeitpunkt seines Angriffs auf eine Tierherde die Erfahrung vermittelt werden kann, dass ein solcher Angriff mit unangenehmen oder schmerzhaften Einwirkungen verbunden ist. Dafür müsste der Wolf das Töten von Nutztieren generell mit negativen Erfahrungen verknüpfen. Das heißt, er müsste bei jedem Versuch, ein Nutztier zu töten, bestraft und dadurch negativ auf Nutztierangriffe konditioniert werden. Schon angesichts der Vielzahl an Tierherden und des unbekannten Zeitpunktes künftiger Angriffe sind Vergrämungsmaßnahmen daher in der Regel nicht durchführbar. Auch bei dem in Maria Alm identifizierten Wolf handelt es sich um ein scheues Individuum. Es kann auch in diesem Fall davon ausgegangen werden, dass es sich um einen hauptsächlich nachtaktiven Wolf handelt. Die von Univ.Prof. Dr. Klaus Hackländer in seinem Gutachten beschriebene Problematik trifft insofern auch auf diesen Wolf zu. Eine erfolgreiche Besenderung oder Vergrämung ist daher als gelinderes Mittel auch in diesem Fall auszuschließen.

Zum anderen erscheint auch der Fang eines erwachsenen Wolfes aus der Natur und die dauerhafte Haltung in Gefangenschaft nicht als gelinderes Mittel. Es ist davon auszugehen, dass sich zuvor freilebende Wölfe an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen können und eine dauerhafte Haltung in Gefangenschaft zu länger anhaltenden, erheblichen Leiden führt (siehe dazu auch „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztier rissen“).

Weiters wurden Herdenschutzmaßnahmen geprüft: Im Rahmen mehrerer Lokalaugenscheine wurden in den betroffenen Gebieten Rissbegutachtungen durchgeführt sowie allfällige Herdenschutzmaßnahmen als Sofortmaßnahmen für weitere aufgetriebene Tiere geprüft. Eine komplette Umzäunung der Almen wurde nicht in Erwägung gezogen, da eine solche auf Grund der Steilheit des Geländes und der ungeeigneten Bodenbeschaffenheit selbst unter hohem Aufwand nicht möglich wäre. Eine ständige Behirtung in Verbindung mit dem Einsatz von Herdenschutzhunden ist zum aktuellen Zeitpunkt ebenso ausgeschlossen, da in Österreich weder ausgebildete Hirten noch Herdenschutzhunde zur Verfügung stehen und zudem die rechtlichen Rahmenbedingungen für deren Einsatz nicht gegeben sind. Die Einschätzung der Nicht schützbarkeit wird im Folgenden detailliert dargelegt.

Um den strengen Vorgaben des Unionsrechts im Bereich des Artenschutzes zu entsprechen, wird in der gegenständlichen Verordnung vorgesehen, dass nur jene Riss- und Verletzungsergebnisse eine Ausnahme von den Schonvorschriften bzw die Zulässigkeit der Entnahme auslösen, die auf bestimmten Almen erfolgen: Nur Riss- und Verletzungsergebnisse, die auf Almen erfolgen, auf welchen Herdenschutzmaßnahmen nicht zumutbar, nicht geeignet oder nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand umsetzbar wären, berechtigen zu einer Entnahme des Wolfes. Die Feststellung der Unzumutbarkeit bzw Unverhältnismäßigkeit von Herdenschutzmaßnahmen in diesen Gebieten wurde vom Amtssachverständigen für Landwirtschaft nach folgenden Kriterien vorgenommen, die von einer österreichweiten Arbeitsgruppe bestehend aus Fachexpertinnen und -experten der Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberöster

reich, Kärnten, Steiermark, Niederösterreich und Burgenland für die Ausweisung von Alp- und Weideschutzgebieten erstellt wurden:

Generell ist zur Möglichkeit des Herdenschutzes durch Hirten sowie des Einsatzes von Herdenschutzhunden festzuhalten, dass derzeit die relevanten arbeitsrechtlichen Bestimmungen für den Einsatz von Hirten noch ungeklärt sind, nicht ausreichend Herdenschutzhunde zur Verfügung stehen und derzeit geltende tierschutzrechtliche Bestimmungen den Einsatz von Herdenschutzhunden nicht ermöglichen. Weiters kommt es bei einem Einsatz von Herdenschutzhunden zu Problematiken im Bereich der Tierhalterhaftung, auch ist die Haltung von Herdenschutzhunden bei nicht vorhandener Affinität zur Hundehaltung insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen Aufwand nicht zumutbar.

Die Präventionskosten für Herdenschutzmaßnahmen (Zaun, Hirten, Herdenschutzhunde) wurden im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme durch die Universität für Bodenkultur auf Basis von einzelbetrieblichen Daten realer Almbetriebe, ergänzt mit Informationen aus der Literatur und Expertenbefragungen, ermittelt. Die Beurteilung der Kosten erfolgte auf Basis der Differenzkosten, das sind jene Kosten, die Herdenschutzmaßnahmen im Vergleich zur Ausgangssituation verursachen. Die so ermittelten Differenzkosten für Herdenschutz liegen lt gutachterlicher Stellungnahme – je nach Ausgangssituation einer Alm – im Bereich von 150 bis 550 Euro je GVE (siehe auch Gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen von rückkehrenden Wölfen auf Landwirtschaft und traditionelle Weidehaltung, Freizeit und Erholungswirtschaft sowie Biodiversität im Ostalpenraum, Universität für Bodenkultur, 2019).

Zur speziellen Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen auf den Almen in ggst Maßnahmengebiet ist festzuhalten:

Im vorgeschlagenen Maßnahmengebiet befinden sich 346 Almen, wobei auf 60 davon Schafe und/oder Ziegen aufgetrieben werden. Zur Beurteilung, ob bei den betroffenen Schaf- und Ziegenalmen im Maßnahmengebiet Herdenschutzmaßnahmen zumutbar, nicht zumutbar, nicht geeignet bzw nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand umsetzbar sind, wurden vom Amtssachverständigen in Anlehnung an das zitierte Expertenpapier zur Ausweisung von Alp- und Weideschutzgebieten sowie auf Grund der Sachverständigenmeinung folgende Kriterien herangezogen, wobei prinzipiell zwischen „Schützbarkeit durch Herdenschutzzäune“ (Punkt 1) und „Schützbarkeit durch Behirtung mit Herdenschutzhunden“ (Punkt 2) differenziert wird.

1. Schützbar durch Herdenschutzzäune:

a) Bodenbeschaffenheit:

Ein Alp-/Weideschutzgebiet liegt vor, wenn die Fläche des 3-Meter Pufferstreifens beidseits der Zaunlinie des Feldstücks auf mehr als 15 % im Geröll- und Felsbereich liegt oder dieser auf mehr als 15 % der Länge der Zaunlinie schneidet. (Betroffene Almen im Maßnahmengebiet: 12, verbleibend zäunbar: 48)

b) Feldstücksgeometrie (Shape-Index):

Der Shape-Index beschreibt die Abweichung der Form eines Feldstücks von der optimalen Form eines Kreises. Je weiter die Form des Feldstücks von einem Kreis abweicht, desto größer ist der Wert des Shape-Index. Ein Alp-/Weideschutzgebiet liegt vor, wenn der Shape-Index eines Feldstücks oder mehrerer wirtschaftlich zusammengehöriger Feldstücke über 2 liegt. (Betroffen von den verbleibenden Almen: 21, verbleibend zäunbar: 27)

c) Wasserläufe:

Ein Alp-/Weideschutzgebiet liegt vor, wenn die Zaunlinie des Feldstücks von Wasserläufen gequert wird. (Betroffen von den verbleibenden Almen: 15, verbleibend zäunbar: 12)

d) Straßen und Wege:

Ein Alp-/Weideschutzgebiet liegt vor, wenn die Zaunlinie des Feldstücks durch Straßen und Wege (zB öffentliche Straßen, Forststraßen, GSLG-Wege, Wander-, Rad- oder Mountainbikewege, ua) gequert wird. (Betroffen von den verbleibenden Almen: 10, verbleibend zäunbar: 2)

e) Hangneigung:

Ein Alp-/Weideschutzgebiet liegt vor, wenn die Fläche des 3-Meter Pufferstreifens beidseits der Umfassungs linie des Feldstücks (= Zaunlinie) auf über 15 % eine Hangneigung von mehr als 40 % aufweist. (Betroffen von den verbleibenden Almen: 1, verbleibend zäunbar: 1)

f) Wald/Waldweide:

Ein Alp-/Weideschutzgebiet liegt vor, wenn die Zaunlinie des Feldstücks auf mehr als 15 % ihrer Länge Wald schneidet. Windschutzzügel sind davon ausgenommen. (Betroffen von den verbleibenden Almen: 1, verbleibend zäunbar: 0)

g) Einsprungmöglichkeiten:

Ein Alp-/Weideschutzgebiet liegt vor, wenn im Bereich der Zaunlinie des Feldstücks eine natürliche Einsprungmöglichkeit besteht. (Verbleibend zäunbar: 0)

Unter Anwendung der eben beschriebenen Kriterien ist festzustellen, dass keine der 60 Schaf- und Ziegenalmen im Maßnahmengebiet als zumutbar zäunbar einzustufen ist.

2. Schützbar durch Behirtung mit Herdenschutzhunden:

Almen, welche nicht zumutbar zäunbar sind, sind unter Umständen durch ständige Behirtung mit Hirten, Herdenschutzhunden und Nachtpferchen schützbar, weshalb in weiterer Folge auch die Schützbarkeit durch Behirtung mit Herdenschutzhunden geprüft wird.

a) Anzahl der Auftreiber:

Eine Behirtung mit Herdenschutzhunden ist nicht zumutbar und verhältnismäßig, wenn die Anzahl der Aufreibenden mit Schafen und/oder Ziegen auf eine Alm/Weide mehr als 10 beträgt. (Betroffene Almen im Maßnahmengebiet: 2, verbleibend behirtbar: 58).

b) Eine Behirtung mit Herdenschutzhunden ist nicht zumutbar, wenn durch die Alm/Weide Wander-, Rad- oder Mountainbikewege führen und/oder Ausflugs- bzw Wanderziele (zB Hütten mit Ausschank, Hütten mit Nachtlager usw) vorhanden sind. (Betroffen von den verbleibenden Almen: 54, verbleibend behirtbar: 4).

c) Anzahl der aufgetriebenen Schafe bzw Ziegen:

Eine Behirtung mit Herdenschutzhunden ist nicht zumutbar und verhältnismäßig, wenn die Anzahl der aufgetriebenen Schafe und/oder Ziegen auf eine Alm/Weide weniger als 500 beträgt. Je mehr Tierhalterinnen oder Tierhalter auf eine Alm/Weide auftreiben, umso inhomogener ist eine Herde einzustufen. Durch die entstehende Herdeninhomogenität sind eine gelenkte Weideführung bzw ein gemeinsamer Nachtpferch als nicht zumutbar zu bewerten (Betroffen von den verbleibenden Almen: 4, verbleibend behirtbar: 0).

Unter Anwendung der eben beschriebenen Kriterien ist festzustellen, dass keine der 60 Schaf- und Ziegenalmen im Maßnahmengebiet als zumutbar behirtbar einzustufen ist. Wegen der Ungeeignetheit von Alternativlösungen zum Schutz dieser Almflächen stellt sich die Ausweisung dieser Gebiete als Maßnahmengebiet und die Anordnung von entsprechenden Maßnahmen (Entnahme) als einzige zufriedenstellende Lösung zur Erreichung der Ziele dar.

Zusammenfassend wird also festgehalten: Auf Grund der Charaktereigenschaften der Wildart Wolf sowie der räumlichen Gegebenheiten bietet sich für den Schutz der Almwirtschaft, nämlich zum einen der dort aufgetriebenen Tiere und zum anderen der Almbewirtschaftung an sich, keine geeignete alternative Lösung. Aus diesem Grund ist die Ausnahme von der Schonzeit und die Entnahme des Wolfes im Maßnahmengebiet bzw im Umkreis eines Riss- oder Verletzungseignisses die einzige zufriedenstellende Lösung, um das beeinträchtigte Wald-, Wild- und Umweltgleichgewicht wiederherzustellen. Diese Voraussetzung der FFH-Richtlinie ist sowohl hinsichtlich Art 16 Abs 1 lit b als auch hinsichtlich lit c leg cit als erfüllt anzusehen.

1.3.3. Letzte Voraussetzung des Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie ist, dass die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Dazu wird ausgeführt:

Ehemals auf der gesamten nördlichen Hemisphäre verbreitet, haben sich die Populationen – bei ausreichend vorhandenen Beutetieren und Rückzugsräumen – dieser sehr anpassungsfähigen und viele klimatische Zonen besiedelnden Wildtierart in den vergangenen Jahrzehnten gut entwickelt und wurden europäische Bereiche wieder erfolgreich (neu) besiedelt.

Auch für Österreich lässt sich eine Entwicklung festhalten. Der Wolf wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Gebiet des heutigen Österreichs de facto ausgerottet: Im Wienerwald wurde der letzte lebende Wolf 1846 erlegt, im Hausruckviertel gab es bis ca 1870 Wölfe. 1881 gab es die letzte Wolfssichtung im Salzkammergut, 1882 wurde der angeblich bzw so genannte „letzte Wolf Österreichs“ im Wechselgebiet geschossen. Danach gab es nur mehr vereinzelte Wölfe, die erlegt wurden: Unter anderem 1903 bei Ratschendorf und Mureck (Südsteiermark), im Wechselgebiet wurde ein Tier 1936 mit Strychnin vergiftet. Nach einem irrtümlichen Abschuss eines Wolfes im Jahr 2002 bei Bad Ischl (Oberösterreich) gab es in den Jahren danach sporadisch weitere Foto- und DNA-Nachweise einzelner Individuen in anderen Regionen Österreichs. Ab 2009 wurden jährlich mehrere Tiere nachgewiesen, 2016 entstand das erste Rudel am Truppenübungsplatz Allentsteig in Niederösterreich, welches seitdem jedes Jahr reproduziert. Derzeit befinden sich mindestens 60 bis 70 Individuen in Österreich bzw im Grenzbereich zu Nachbar-

ländern. Besonders in Niederösterreich etablieren sich gerade bzw haben sich bereits mehrere Rudel etabliert (Harmanschlag, TÜPL Allentsteig, Arbesbach, Gutenbrunn). Ebenso ist eine Etablierung mehrerer Rudel im Grenzgebiet zu Tschechien (Böhmerwald) zu erwarten. Die Bestände in Europa lassen sich in mehrere unterschiedliche Subpopulationen unterteilen, wobei ein genetischer Austausch zwischen diesen Subpopulationen und der gesamteuropäischen Metapopulation durchwegs stattfindet. Heute ist von einem europäischen Bestand von 15.000 bis 20.000 Tieren auszugehen. Manche Quellen sprechen sogar von bis zu 30.000 Tieren. Die Entwicklung in den vergangenen Jahren spricht also dafür, dass der Wolf in Österreich langfristig wieder dauerhaft ansässig sein wird. Die Weltnaturschutzorganisation IUCN stuft auf Grund der Erholung der Bestände den Wolf in der Liste der bedrohten Tierarten (Rote Liste) für Europa insgesamt als „nicht gefährdet“ ein.

Zur Europäischen Subpopulation und zum Schutzstatus des Eurasischen Wolfes ist festzuhalten: Als weitgehend unbestrittene Basis ist davon auszugehen, dass wir es in Europa überwiegend mit der Unterart *Canis lupus lupus* zu tun haben. Wolfsforscherinnen und -forscher sind sich jedoch weitgehend einig darüber, dass es im Norden mit dem *Canis lupus albus* (sog Tundrawolf, ua Verbreitung von Finnland über den nördlichen Teil Russlands bis nach Kamtschatka) und süd- bzw südöstlich angrenzend den *Canis lupus campestris* (Kaspischer Wolf, ua Verbreitung von Rumänien über den südlichen Teil Russlands über Kasachstan bis in den Iran) zu Populationsüberschneidungen dieser Unterarten kommt. Vor allem an den Rändern dieser Vorkommen ist die morphologische und genetische Differenzierung dieser Unterarten als fließend zu sehen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bezogen auf ihren Anwendungsbereich zum Zeitpunkt ihrer Erlassung im Jahr 1992, die FFH-Richtlinie die drei genannten Unterarten *Canis lupus lupus* (Eurasischer Wolf), *Canis lupus albus* (Tundrawolf) und *Canis lupus campestris* (Kaspischer Wolf) erfasst, obwohl darin per se die Art Wolf (*Canis lupus*) angeführt wird. Bei anderen Unterarten des Wolfes (bspw Indischer Wolf – *Canis lupus pallipes*, Mackenzie-Wolf – *Canis lupus occidentalis*, Arktischer Wolf – *Canis lupus arctos*, Timberwolf – *Canis lupus lycan* udgl) gibt es kein diesbezügliches natürliches Vorkommen im örtlichen Geltungsbereich der Richtlinie. Überwiegend kommen auf dem Europäischen Kontinent Subpopulationen des Eurasischen Wolfes (*Canis lupus lupus*) vor. Dieser lässt sich in 1. eine skandinavische, 2. eine karelische, 3. eine baltische, 4. eine karпатische, 5. eine dinarisch-balkanische, 6. eine iberische, 7. eine italienische, eine 8. alpine und schließlich 9. in eine mitteleuropäische Flachlandpopulation (bzw deutsch-westpolnische Population) unterteilen. Unbestritten ist zudem, dass man die europäischen Wolfsvorkommen in Populationen unterschiedlicher Genotypen unterteilen kann. In den Anhängen II, IV und V zur FFH-Richtlinie, in denen der Wolf gelistet wird, zeigt sich eine völlig andere Einteilung, da neben geographischen Regionen auch politische Grenzen als Grundlage herangezogen werden:

- Anhang II *Canis lupus* (ausgenommen die estnische Population; griechische Populationen: nur die Populationen südlich des 39. Breitengrades; spanische Populationen: nur die Populationen südlich des Duero; lettische, litauische und finnische Populationen);
- Anhang IV *Canis lupus* (ausgenommen die griechischen Populationen nördlich des 39. Breitengrades; die estnischen Populationen, die spanischen Populationen nördlich des Duero; die bulgarischen, lettischen, litauischen, polnischen, slowakischen Populationen und die finnischen Populationen innerhalb des Rentierhaltungsareals im Sinn von Paragraf 2 des finnischen Gesetzes Nr 848/90 vom 14. September 1990 über die Rentierhaltung);
- Anhang V *Canis lupus* (spanische Populationen nördlich des Duero, griechische Populationen nördlich des 39. Breitengrades; finnische Populationen innerhalb des Rentierhaltungsareals im Sinn von Paragraf 2 des finnischen Gesetzes Nr 848/90 vom 14. September 1990 über die Rentierhaltung, bulgarische, lettische, litauische, estnische, polnische und slowakische Populationen).

Es ist offensichtlich, und bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, dass diese Einteilung wenig Relevanz für die Beurteilung des Erhaltungszustandes des Wolfes in Europa insgesamt haben kann, da sich dieser, auch lokal betrachtet, nicht oder allenfalls in sehr seltenen Ausnahmefällen an politische Grenzen der Europäischen Mitgliedsländer hält.

Der Wolf unterliegt in den Ländern der Europäischen Union bzw in bestimmten Gebieten dieser Länder sohin einem unterschiedlichen Schutzstatus. Europarechtlich gilt für den Wolf (*Canis lupus*) ein bestimmtes Schutzregime. Ausgehend von den damaligen Subpopulationen wurden in der geltenden FFH-Richtlinie diese Wildtierart in Anhang II und in Anhang VI oder V gelistet. Für prioritäre Arten des Anhangs II müssen die Mitgliedstaaten für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausweisen. Anhang IV enthält eine Liste streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Anhang V fasst die Arten zusammen, deren Entnahme aus der Natur sowie deren Nutzung durch den Menschen mit Nutzungseinschränkungen belegt sind.

Für Österreich ist der Wolf in Anhang II und IV jeweils als der FFH-Richtlinie genannt und daher streng geschützt. Darüber hinaus ist der Wolf ua auch im Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart gelistet. Der Handel wird im Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES, Convention on International Trade in Endangered Species of the Wild Fauna and Flora; Anhang II) und in der Verordnung (EG) Nr 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels geregelt.

Gemäß Art 12 der FFH-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV genannten Tierarten in deren Verbreitungsgebiet einzuführen, welches ua absichtliche Störungen bzw absichtliche Entnahmen dieser Arten aus der Natur einschränkt. Abweichungen davon können gestützt auf Art 16 der FFH-Richtlinie erlassen werden. Neben einem geeigneten Ziel für die Ausnahme muss sichergestellt werden, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Die Europäische Kommission führt dazu in ihrem Leitfaden aus: „Der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist grundsätzlich eine notwendige Bedingung für die Gewährung einer Ausnahme. In der Rechtssache C-342/05 befand der Gerichtshof jedoch, nachdem er festgestellt hatte, dass in Finnland der Erhaltungszustand des Wolfes nicht günstig sei, dass Ausnahmen für die Tötung einzelner Exemplare „unter außergewöhnlichen Umständen“ weiterhin zulässig seien, „wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können“. Die Auswirkung der Tötung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren auf das in Artikel 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie genannte Ziel der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets wäre möglicherweise vernachlässigbar. Eine Ausnahme wäre in einem solchen Fall daher für die betreffende Art möglicherweise neutral. Wenn also der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht günstig ist, kann eine Ausnahme nur gewährt werden, wenn sie unter außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt ist, und nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht verhindert wird (neutrale Wirkung), und sofern alle übrigen notwendigen Bedingungen des Artikels 16 ebenfalls erfüllt sind. [...] Was den jeweiligen aktuellen Erhaltungszustand der betroffenen Art angeht, so kann der Zustand der lokalen Population einer Art in einem bestimmten geografischen Gebiet durchaus vom Gesamterhaltungszustand von Populationen in der biogeografischen Region des Mitgliedstaats (oder sogar des natürlichen Verbreitungsgebiets) abweichen. Daher sollte der Erhaltungszustand auf allen Ebenen bekannt sein und ordnungsgemäß bewertet werden, bevor über die Gewährung einer Ausnahme entschieden wird. [...] Ist der Zustand der Art auf den verschiedenen geografischen Ebenen unterschiedlich, sollten bei der Bewertung zunächst die Ebene der lokalen Population und danach die Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf die Population in der biogeografischen Region untersucht werden, wobei auch die kumulierte Wirkung anderer Ausnahmeregelungen für diese Art in dieser biogeografischen Region zu berücksichtigen ist.“ (Leitfaden der Kommission, Rn 3-67, 3-69 und 3-72; vgl auch EuGH 14. Juni 2007, C-342/05).

Auf den Wolf bezogen, bedeutet dies, dass die Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes vorrangig anhand der jeweiligen Subpopulation(en) zu erfolgen hat und Ausnahmeregelungen wie Vergrämungsmaßnahmen und – falls dies erforderlich ist – als letztes Mittel die letale Entnahme bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen zulässig sind. Die europäischen Subpopulationen erstrecken sich naturgemäß über die Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten hinaus bzw nimmt deren Verbreitung keine Rücksicht auf vorhandene nationalstaatliche Grenzen. Bei der Beurteilung einer Art im Sinn der europarechtlichen Bestimmungen muss vernünftigerweise die Definition Art (*Canis lupus*), ihrer Unterarten (*Canis lupus lupus*, *Canis lupus albus*, *Canis lupus campestris*) sowie der jeweiligen Teilpopulationen des *Canis lupus lupus* (9 europäische Subpopulationen) berücksichtigt werden. Eine „Subpopulation“ wird als „eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ beschrieben. Man erkennt hier leicht, dass der Text der FFH-Richtlinie zum einen unter dem Problem der Redundanz leidet („eine Art ist eine Art“), ihm aber auch die Eindeutigkeit fehlt („jede Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart“ fallen hier unter den Artbegriff im Sinn der Richtlinie). Damit entfernt man sich ganz offensichtlich weit von der wissenschaftlichen Definition nicht nur des biologischen, sondern jedweden wissenschaftlichen Artkonzeptes. Insofern muss zur Beurteilung des (günstigen) Erhaltungszustandes bzw einer neutralen Wirkung bei Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen nicht bloß die geographische Verbreitung einer Art, sondern auch die biologische Unterscheidung erhaltungsfähiger Subpopulationen herangezogen werden.

Die Rückkehr bzw Ankunft des Wolfes in Österreich bzw Salzburg erfolgt durch einzelne Exemplare und Rudel aus unterschiedlichen Subpopulationen. In Salzburg kann man auf Grund der erhobenen Daten ursprünglich von einer Besiedelung durch Wölfe aus der italienischen, der dinarischen und in geringem Anteil der mitteleuropäischen Tieflandpopulation ausgehen. Mittlerweile erfolgt die Besiedelung Salzburgs überwiegend aus der inzwischen etablierten alpinen Subpopulation, die sich von Frankreich über die Schweiz, Italien, Deutschland und Österreich erstreckt.

Auch der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2019 in der Rechtssache C-674/17 klargestellt, dass der Erhaltungszustand „bezogen auf das lokale Gebiet und auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder gegebenenfalls auf die betreffende biogeografische Region, wenn sich die Grenzen dieses Mitgliedstaats mit mehreren biogeografischen Regionen überschneiden oder wenn das natürliche Verbreitungsgebiet der Art dies erfordert, und soweit möglich grenzüberschreitend“ zu beurteilen ist (Rn 61; siehe auch *Gläß* in Giesberts/Reinhardt [Hrsg], Umweltrecht § 45 BNatSchG Rn 55-60 [2021] mwN). Die meisten Tiere, die bislang in Salzburg genetisch nachgewiesen wurden, sind der alpinen Population zuzuordnen. Diese alpine Population ist ursprünglich durch Zuwanderung aus Italien entstanden und umfasst Vorkommen in Ostfrankreich und dem angrenzenden Nordwest-Italien und der Schweiz, sie weist ein starkes Wachstum auf (<https://baer-wolf-luchs.at/wolf.htm>; zuletzt abgerufen 28.06.2023).

Für die Zwecke der Verordnungserlassung wurde jedoch nicht auf den Zusammenhang mit dieser wachsenden Population abgestellt, aus Vorsichtsgründen orientiert sich der Verordnungsgeber vielmehr an dem offiziellen Bericht der Republik Österreich gemäß Art 17 der FFH-Richtlinie (*Ellmauer/Igel/Kudrnovsky/Moser/Paternoster*, Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016-2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019: Teil 2: Artikel 17-Bericht [2020] 93). Der Wolf wird dort bezüglich des Erhaltungszustandes für das Jahr 2019 sowohl in der alpinen als auch in der kontinentalen Region mit „x“ (= „unbekannt“) beurteilt. „Unbekannt“ bedeutet, dass das Wissen über das Schutzgut für eine Beurteilung nicht ausreicht. Auf Grund dieser Tatsache wurde bei der Beurteilung jedenfalls von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen. Unabhängig davon befinden sich jene Subpopulationen, die Salzburg betreffen, insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand (Art 1 lit e der FFH-Richtlinie). Aber auch die Einschätzung eines ungünstigen Erhaltungszustandes schließt, wie ausgeführt, laut EuGH nicht die Möglichkeit einer Ausnahme gemäß Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie aus.

Betreffend die etwaige Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes bzw die Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes im Fall einer Entnahme des „Problemwolfs“ führt Univ.Prof. Dr. Klaus Hackländer in seinem Gutachten vom 7. Februar 2020 zum Wolfsentnahmeverfahren nach § 104b JG in der Agrargemeinschaft Tofernalm aus, dass die letale Entnahme eines Wolfes bei einem angenommenen Bestand von aktuell 40 Wölfen in Österreich einem Verlust von weniger als 3 % der Population entspreche. Da die Anzahl der nachgewiesenen Wölfe in Österreich in den letzten Jahren zumindest um 30 % gestiegen sei, sei die Entnahme eines einzelnen Individuums ohne wesentlichen Einfluss auf die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes in Österreich. Das Wachstum in Österreich entstehe momentan sowohl durch Einwanderung als auch durch Reproduktion. Beide Variablen würden Schwankungen unterliegen, wobei ein Individuum mehr oder weniger nicht ins Gewicht fallen würde. Schließlich sei davon auszugehen, dass bei gleichbleibenden Bedingungen in 15 Jahren bis zu 500 Wölfe in Österreich erwartet werden können. Angesichts der Populationsdynamik in Österreich ist nach dem Gutachten daher in der Regel davon auszugehen, dass im Fall einer Entnahme von Einzeltieren der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert bzw die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

1.3.4. Zusammengefasst ist festzuhalten: Die Entnahme einzelner Exemplare der Wildart Wolf soll dazu dienen, ernste Schäden in der Nutztierhaltung zu verhindern und dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Almwirtschaft gerecht zu werden. Die Wolfsentnahme stellt sich aus almwirtschaftlicher Sicht auf Grund der durchgeföhrten wirtschaftlichen Bewertungen von alternativen Herdenschutzmaßnahmen als einziges geeignetes Mittel dar, um erhebliche wirtschaftliche Schäden von den Almbetrieben abwenden und eine almwirtschaftliche Nutzung der gegenständlichen Almflächen weiterhin gewährleisten zu können. Der Abschuss eines „Problemwolfs“ erscheint auch insofern als geeignetes Mittel, um künftig Nutztierrisse zu verhindern, als es sich in diesem Fall um einen Wolf handelt, der so konditioniert wurde, dass er in kurzer Zeit eine große Anzahl von Nutztieren tötet oder schwer verletzt. Weiters wird der Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt. Die Übereinstimmung mit dem Unionsrecht ist also, wie sich auch in den Punkten 1.3.1, 1.3.2 und 1.3.3 zeigt, sichergestellt.

2. Gesetzliche Grundlage:

§ 58a Abs 1 und 2 des Jagdgesetzes 1993.

Die betroffenen Grundeigentümer, die Salzburger Jägerschaft, der forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die Salzburger Landarbeiterkammer wurden im Sinn des § 58a Abs 3 JG gehört.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen werden eingehalten (siehe Ausführungen unter Punkt 1.3).

Darüber hinaus werden die Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung („AK“), BGBI III Nr 88/2005 bzw ratifiziert von der Europäischen Union mit Beschluss 2005/370/EG am 17. Februar 2005, ABl Nr L 124 vom 17. Mai 2005, erfüllt:

Gemäß Art 6 Abs 1 lit b AK sind der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen von Verfahren über Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, besondere Rechte einzuräumen. Als Verfahren mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt werden ua Verfahren über artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligungen hinsichtlich der von der FFH-Richtlinie besonders geschützten Arten angesehen, wie es bei vorliegender Verordnung der Fall ist. Der betroffenen Öffentlichkeit – und damit den Umweltorganisationen (Art 2 Z 5 AK) – stehen ua Informations- und Stellungnahmerechte zu, welchen durch die Abhaltung eines Begutachtungsverfahrens Rechnung getragen werden soll.

Darüber hinaus verlangt Art 9 Abs 2 AK, dass die betroffene Öffentlichkeit in Verfahren gemäß Art 6 Abs 1 lit b AK Zugang zu einem Überprüfungsverfahren hat. Auch dieser Vorgabe wird entsprochen: Gemäß Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit einer Verordnung auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist (Individualantrag). Zwar hat der VfGH im Jahr 2016 in zwei Beschlüssen festgehalten, dass Umweltorganisationen ihre Beschwerde nicht auf diese Bestimmung stützen können (VfGH 14. Dezember 2016, V 87/2014; 14. Dezember 2016, V 134/2015), doch sind diese Entscheidungen unter anderen rechtlichen Rahmenbedingungen gefällt worden und damit nicht unmittelbar auf den vorliegenden Fall übertragbar: Zum einen unterscheiden sich die Bestimmungen der AK, die für die Beurteilung der Frage maßgeblich sind, zum anderen hat sich das Verständnis über Reichweite und Wirkung der AK in der Zwischenzeit durch die Rechtsprechung des EuGH wesentlich weiterentwickelt (insbesondere durch EuGH 8. November 2016, C-243/15 [VLK II]; 20. Dezember 2017, C-664/15 [Protect]). Die vom VfGH im Jahr 2016 geprüften Rechtssachen betrafen Angelegenheiten, welche unter das Regelungssystem des Art 9 Abs 3 AK fallen, während im vorliegenden Fall Art 9 Abs 2 AK einschlägig ist. Dieser Unterschied ist bedeutsam, da der EuGH dem Art 9 Abs 2 AK iVm Art 47 GRC eine unmittelbare Wirkung zuerkennt und er aus diesen ein eigenständiges Klagsrecht der betroffenen Öffentlichkeit ableitet (EuGH 8. November 2016, C-243/15 [VLK II] Rn 60; *Müller*, Der EuGH als Gestalter – Durchsetzung der Aarhus-Konvention durch richterliche Rechtsfortbildung? SPWR 2020, 401 [402] mwN). Die unmittelbare Wirkung des Art 9 Abs 2 AK iVm Art 47 GRC bewirkt, dass entgegenstehendes nationales Recht – auch Verfassungsrecht – unangewendet bleiben muss. Soweit Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG also so ausgelegt wird, dass er eine Anfechtungsbefugnis für Umweltorganisationen nicht enthält, kann diese Bestimmung als durch Art 9 Abs 2 AK in Verbindung mit Art 47 GRC und dem jeweiligen umweltbezogenen Sekundärrechtsakt überlagert betrachtet werden. Eine solche Auslegung des Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG erscheint jedoch nicht zwingend: Die Befugnis zur Erhebung eines Individualantrages setzt die Verletzung in subjektiven Rechten voraus. Nach bisherigem nationalen Verständnis kommt Umweltorganisationen kein subjektives Recht bei der Verfolgung von Umweltinteressen zu. Der EuGH erkennt das Vorliegen von ökozentrischen Rechten zu Gunsten von Umweltorganisationen aber sehr wohl an (EuGH 8. März 2011, Rs C-240/09 [VLK] Rn 28 ff; *Weber*, Das Recht auf Zugang zu Überprüfungsverfahren hinsichtlich umweltrelevanter Verordnungen, in Ennöckl/Niederhuber [Hrsg], Umweltrecht. Jahrbuch 17 [2017] 300 [303 ff]). Aus diesem Grund könnte argumentiert werden, dass der nationale Begriff der subjektiven Rechte vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen eine Änderung erfahren hat und auch ein subjektives Recht der Umweltorganisationen auf Grund von völker- und unionsrechtlichen Vorgaben zur Einhaltung des objektiven Umweltrechts umfasst (*Weber*, VfGH: Keine Verordnungsanfechtung durch Umweltorganisationen, RdU 2017/69, 76 [78]). Die Erhebung eines Individualantrages wäre damit auch für Umweltorganisationen gemäß Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG möglich.

4. Kosten:

Mit der Ausweisung sind keine Kosten verbunden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben Alliance for Nature – Allianz für Natur, ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und WWF Österreich, die AG Wildtiere am Forum für Wissenschaft & Umwelt, der Naturschutzbund Salzburg, Protect – Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, die Salzburger Jägerschaft, Wildes Bayern e.V., die Landesumweltanwaltschaft Salzburg und der Wiener Tierschutzverein inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Die zum Teil sehr umfangreichen Stellungnahmen werden im Folgenden gekürzt dargestellt.

Alliance for Nature, ÖKOBÜRO und WWF Österreich, die AG Wildtiere, der Naturschutzbund Salzburg, Protect, die Landesumweltanwaltschaft Salzburg und der Wiener Tierschutzverein sprechen sich in ihren Stellungnahmen gegen das Verordnungsvorhaben aus und bringen vor, dass die Entnahme des Wolfes gegen die FFH-Richtlinie verstöße. Die Voraussetzungen des Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie für die Entnahme der besonders geschützten Tierart Wolf seien nicht erfüllt: Es liege kein Ausnahmegrund für die Entnahme des Wolfes vor, es gebe außerdem andere zufriedenstellende Lösungen, darüber hinaus werde der Erhaltungszustand der Wildart gefährdet.

Konkret wird in den Stellungnahmen von ÖKOBÜRO und WWF Österreich sowie der AG Wildtiere vorgebracht, dass die Rechtsform der Verordnung für die Erteilung einer Ausnahme gemäß Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie nicht zulässig sei, da eine Einzelfallprüfung durchzuführen sei. Dazu ist festzuhalten, dass Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie vorsieht, dass die Mitgliedstaaten ua von Art 12 der Richtlinie abweichen können, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. In den lit a bis e des Art 16 Abs 1 zählt die FFH-Richtlinie Gründe für eine derartige Ausnahmeregelung auf. Die für den Wolf relevanten Voraussetzungen wurden im Zuge der Erstellung der Verordnung Schritt für Schritt durchgeprüft, sodass trotz der Wahl der Rechtsform der Verordnung von einer Einzelfallentscheidung ausgegangen werden kann. Dass eine Ausnahme nur mittels Bescheid und nicht auch mittels Verordnung zulässigerweise erteilt werden darf, lässt sich aus dem Unionsrecht nicht ableiten, immerhin ist eine Richtlinie nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, die Wahl der Form und Mittel wird den innerstaatlichen Stellen überlassen (Art 288 Abs 3 AEUV). Entscheidend ist, dass im Fall einer von Art 12 der FFH-Richtlinie abweichenden Regelung das Vorliegen der Voraussetzungen der FFH-Richtlinie – wie im konkreten Fall – streng geprüft wird (siehe auch erläuternde Bemerkungen zu § 58a JG in RV 31 BlgLT 16. GP, 3. Sess, 21). Anzumerken ist, dass die Verordnung zudem im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis zweckmäßig ist, da sie langwierige, aufwendige und kostenintensive Behördenverfahren vermeidet und vor allem den günstigen Erhaltungszustand im gesamten Gebiet des Bundeslandes Salzburg besser berücksichtigt. Das verpflichtend vorgesehene begleitende Monitoring soll außerdem die Auswirkungen der erlaubten Entnahmen auf den Erhaltungszustand laufend überwachen.

Weiters wird in den Stellungnahmen der Umweltorganisationen angezweifelt, dass überhaupt ein ernster Schaden vorliege, der die Ausnahme vom strengen Schutzsystem der FFH-Richtlinie gemäß Art 16 Abs 1 lit b rechtfertige. Zu dieser Annahme darf zuerst auf die Ausführungen unter Punkt 1.2 hingewiesen werden, in welchen die gehäuften aktuellen Riss- und Verletzungsergebnisse in den Bezirken Zell am See und St. Johann im Pongau detailliert dargelegt werden. Weiters wird auf die Erläuterungen unter Punkt 1.3.1 verwiesen. Hier ist insbesondere die Stellungnahme der Europäischen Kommission in der Rechtssache C-601/22 (WWF Österreich e.a.) zu beachten, in welcher die Kommission die im Ausgangsfall festgestellten Risse von 30 Schafen jedenfalls als einen ernsten Schaden im Sinn von Art 16 Abs 1 lit b der FFH-Richtlinie ansieht. Zusätzlich wird von Protect vorgebracht, dass bereits die Zunahme des Bestandes an landwirtschaftlich gehaltenen Schafen und Ziegen im Land Salzburg belege (dies in besonderem Maße, als der erste Wolf in Salzburg bereits im Jahr 2014 nachgewiesen worden sei), dass es keine ernsten Schäden in der Nutztierhaltung durch Wölfe geben könne. Zu diesem Vorbringen ist auszuführen, dass die Anzahl der Schafhalterinnen und -halter im Zeitraum zwischen 2005 und 2021 um rund 22 % bzw die Anzahl der Ziegenhalterinnen und -halter um 40 % zunahm, zeitgleich nahmen die Betriebe mit Rinderhaltung um 20 % ab. Diese Abnahme der Rinderhaltung und die Zunahme der Schaf- und Ziegenhaltung ist oftmals auf eine Betriebsumstellung von Rindern auf Schaf- bzw Ziegenhaltung zurückzuführen und ist mit einer gezielten Arbeitszeitreduktion für die Betriebsleiterinnen und -leiter bzw einer Extensivierung der Flächenbewirtschaftung verbunden, um so eine Weiterbewirtschaftung vor allem der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe im Nebenerwerb aufrecht zu erhalten. Der vermehrte Arbeitszeitaufwand durch ständige Behirtung oder wolfssichere Zäunung steht hier geradezu im Widerspruch mit dem Ziel des Erhalts dieser Betriebe. Bezuglich der Ernsthaftigkeit des Schadens ist zu betonen, dass prinzipiell nicht auf das Verhältnis zwischen gerissenen Tieren und dem absoluten Schafbestand abzustellen ist, unter anderem auch, weil nur rd 46 % der Schafe und Ziegen gealpt werden. Es ist vielmehr der einzelbetriebliche Schaden (durchschnittliche 22 Schafe pro Betrieb bzw 6 Ziegen pro Betrieb) heranzu-

ziehen, da hier teilweise erhebliche Teile des Tierbestands von einzelnen Betrieben betroffen sind. Dies bedeutet auf einzelbetrieblicher Basis teils erhebliche wirtschaftliche Schäden, welche bis zur Betriebsaufgabe führen können.

Der Wiener Tierschutzverein sieht den Ausnahmegrund des Art 16 Abs 1 lit c der FFH-Richtlinie als nicht erfüllt an, da die öffentliche Sicherheit durch den Wolf nicht gefährdet sei. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich die Verordnung nicht auf den Tatbestand der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit stützt, sondern das überwiegende öffentliche Interesse an der Erhaltung der Almen und der Almwirtschaft als Ziel der Maßnahmengebietsausweisung ansieht.

Überhaupt wird von den Umweltorganisationen angezweifelt, dass die Entnahme des Wolfes ein geeignetes Mittel sei, um die mit dem Verordnungsvorhaben verfolgten Ziele zu erreichen. Weiters wird das Bestehen von alternativen Lösungsansätzen wie zB Herdenschutz oder Zäunung argumentiert. Kernelement der Almwirtschaft ist das Auftreiben von Nutztieren auf die Almen und deren Aufenthalt dort über die Sommermonate als Teil der Urproduktion. Im Land Salzburg hat diese jahrhundertealte Bewirtschaftungsform nicht nur besondere landschaftsästhetische Auswirkungen verursacht, sondern hat sich auch ein ökologisches Wirkungsgefüge zwischen Natur und naturnaher bäuerlicher Bewirtschaftung der Almflächen eingestellt. Nicht umsonst hat sich diese Bewirtschaftungsform nach der Gründentlastung in urkundlichen Weiderechten für eingeforste Liegenschaften auf immerwährende Zeiten manifestiert und stellen diese Weiderechte eine unverzichtbare Voraussetzung für eine nachhaltige und naturnahe landwirtschaftliche Nutzung in alpinen Bereichen dar. Zeitgleich mit der Urkundenerrichtung wurde mit der Schaffung von jagdgesetzlichen Bestimmungen seit jeher versucht, den Einfluss von Beutegreifern auf die Almwirtschaft gering zu halten. Die Nutztiere auf den Almen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Landschaftspflege, indem sie das Gras abweiden und damit helfen, Lawinen, Muren oder Erosion vorzubeugen. Auf Grund der erfolgten Rissereignisse bzw der Gefahr weiterer Rissereignisse kann diese Form der Bewirtschaftung nicht mehr aufrechterhalten werden, weshalb die Entnahme des Wolfes erforderlich ist. Die Wolfsentnahme stellt sich aus almwirtschaftlicher Sicht auf Grund der durchgeführten wirtschaftlichen Bewertungen von alternativen Herdenschutzmaßnahmen (Punkt 1.3.2) als einziges geeignetes Mittel dar, um erhebliche wirtschaftliche Schäden von den Almbetrieben abwenden und eine almwirtschaftliche Nutzung der gegenständlichen Almflächen weiterhin gewährleisten zu können. Der Abschuss eines Problemwolfs erscheint auch insofern als geeignetes Mittel, um künftig Nutztierrisse zu verhindern, da es sich in diesem Fall um einen Wolf handelt, der so konditioniert wurde, dass er in kurzer Zeit eine große Anzahl von Nutztieren tötet oder schwer verletzt. Auch im Bereich des Rotwildmanagements ist es so, dass einzelne schadensverursachende Tiere auf Anordnung der Behörde erlegt werden müssen, unabhängig von der Gefahr, dass innerhalb kurzer Zeit ein weiteres schadensverursachendes Tier in diesem Bereich auftreten könnte.

Im Zusammenhang mit alternativen Lösungsansätzen ist festzuhalten, dass auch aus Sicht der Europäischen Kommission der Begriff der zufriedenstellenden Lösung auf die Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Alternativlösungen verweist, in die auch die Verhältnismäßigkeit der Kosten einfließen kann, beispielsweise wenn sie wegen der Kleinstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe und topographischen Begebenheiten besonders hohe Kosten verursachen. Allerdings dürfen wirtschaftliche Kosten nicht der alleinige entscheidende Faktor bei der Analyse alternativer Lösungen sein, dies wurde vom Sachverständigen für Landwirtschaft in der Verordnung anhand der angeführten Kriterien auch entsprechend berücksichtigt.

Schließlich wird in den Stellungnahmen der Erhaltungszustand der Wildart Wolf problematisiert und die Verordnungserlassung auch aus diesem Grund abgelehnt. Zum Erhaltungszustand darf auf die Ausführungen unter Punkt 1.3.3 verwiesen und betont werden, dass mithilfe der in persönlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht normierten Vorgaben die Gefährdung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden soll.

Von ÖKOBÜRO und WWF Österreich, der AG Wildtiere, Protect, der Landesumweltanwaltschaft Salzburg und dem Wiener Tierschutzverein wird außerdem die Regelung des § 3 Abs 3 als unionsrechtswidrig erachtet, weil mit ihr nicht ausgeschlossen werden könne, dass ein anderes Individuum als der Problemwolf entnommen werde. Eine Unionsrechtswidrigkeit wird in der Regelung des § 3 Abs 3 nicht erblickt: Wie in den Erläuterungen zu § 3 festgehalten, wird durch das Kriterium des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs sichergestellt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die Tötung desjenigen Wolfes erfolgt, der für die Nutztierrisse verantwortlich ist. Würde man eine hundertprozentige Identifizierung des Wolfes vor der Schussabgabe voraussetzen, wäre damit eine Ausnahmegenehmigung zumindest für wandernde Wölfe von vornherein gänzlich ausgeschlossen. Auch aus der Rechtsprechung des EuGH zu Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie ergibt sich nicht, dass eine Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines Wolfes nur dann erteilt werden darf, wenn dieser mittels genetischen Nachweises zweifelsfrei als Schadensverursacher bestimmt werden konnte. Der EuGH hat in seiner ersten Entscheidung zur Wolfsjagd in Finnland

vielmehr ausdrücklich eingeräumt, dass sich die Abschussgenehmigungen nicht immer auf die Exemplare beziehen können, die ernste Schäden verursachen, weil der Wolf ein Tier ist, das im Allgemeinen im Rudel lebt (EuGH 14. Juni 2007, C-342/05 Rn 41).

Schließlich wird von ÖKOBÜRO und WWF Österreich vorgebracht, dass eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 22a Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBI Nr 73, durchzuführen sei, da Auswirkungen auf Europaschutzgebiete im Nahebereich des Maßnahmengebietes nicht ausgeschlossen werden könnten. So werden unter anderem Auswirkungen auf das ESG Kalkhochalpen (AT3211012), das ESG Zinkenbach-Karlgraben (AT3226000), das ESG Königsbachtal (AT3239000) bzw das ESG Gschwendter Moos (AT3250000) vorgebracht. Die gegenständliche Verordnung erklärt die Entnahme eines Problemwolfs – unter den in der Verordnung angeführten Voraussetzungen – teilweise auch auf Flächen (Jagdgebieten) innerhalb von Schutzgebieten für zulässig. Eine solche Maßnahme ist nach dem JG (samt der FFH-Richtlinie) zu beurteilen. Ausnahmen für besonders zu schützende jagdbare Arten dürfen ohnehin nur erteilt werden, wenn die Vorgaben des Art 16 der FFH-Richtlinie, der auch im JG umgesetzt wurde, eingehalten werden. Im gegenständlichen Fall ist für die Übereinstimmung mit der FFH-Richtlinie also die Einhaltung des artenschutzrechtlichen Regelungssystems erforderlich. Strikt davon zu trennen und im vorliegenden Fall nicht einschlägig, weil der Wolf mangels repräsentativem Vorkommen nicht als Erhaltungszielart in den angeführten Europaschutzgebieten gilt, ist der Gebietsschutz. Eine Verträglichkeitsprüfung im Sinn des Naturschutzgesetzes ist deshalb nicht durchzuführen. In sämtlichen angeführten Europaschutzgebietsverordnungen (Kalkhochalpen-Europaschutzgebietsverordnung, LGBI Nr 93/1983; Zinkenbach-Karlgraben-Europaschutzgebietsverordnung, LGBI Nr 54/2006; Königsbachtal-Europaschutzgebietsverordnung, LGBI Nr 44/2017; Gschwendter Moos-Europaschutzgebietsverordnung, LGBI Nr 126/2021) ist zudem die rechtmäßige Ausübung der Jagd von den Eingriffsverböten ausgenommen. Die Jagdausübung ist somit in allen angeführten Schutzgebieten grundsätzlich allgemein und ohne Ausnahmebewilligung der Landesregierung gestattet. Eine Verträglichkeitsprüfung wäre vor der Erteilung einer Ausnahmebewilligung nur dann notwendig, um zu prüfen, ob der Eingriff das Europaschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann.

Die AG Wildtiere und die Landesumweltanwaltschaft Salzburg bringen weiters vor, dass die Bewertung der Almflächen als nicht schützbar nicht nachvollziehbar sei. Dazu ist wiederum auf die Ausführungen unter Punkt 1.3.2 zu verweisen und darf noch einmal betont werden, dass die Feststellung der Unzumutbarkeit bzw Unverhältnismäßigkeit von Herdenschutzmaßnahmen vom Amtssachverständigen nach Kriterien vorgenommen wurde, die von einer österreichweiten Arbeitsgruppe bestehend aus Fachexpertinnen und -experten fast aller Bundesländer für die Ausweisung von Alp- und Weideschutzgebieten erstellt wurden. Die Kriterien, ab wann Almgebiete als nicht schützbar zu beurteilen sind, wurden vom Sachverständigen, wie bereits mehrfach ausgeführt und auch in den Erläuterungen ersichtlich ist, auf Basis eines österreichweit ausgearbeiteten und bereits in mehreren Bundesländern zur Anwendung gekommenen Expertenpapiers gewählt, in welchem erarbeitet wurde, ab wann Herdenschutzmaßnahmen zum Schutz gegen große Beutegreifer als undurchführbar, unverhältnismäßig oder als nicht zumutbar eingestuft werden. Bezüglich der vorgebrachten Zäunung von Teilebereichen ist auszuführen, dass die Almgebiete hinsichtlich der Schützbarkeit allesamt im Einzelfall beurteilt wurden, es wurde jedes Kriterium für jedes Almgebiet separat geprüft. Durch Zäunung von Teilebereichen kann keine wolfssichere Einzäunung der Almflächen sichergestellt werden bzw kann dies zu großen Einschnitten ins Eigentumsrecht führen.

Von der AG Wildtiere wird weiters vorgebracht, dass ein Gutteil der Risse des letzten Jahres in gut schützbaren Tallagen bzw in Hofnähe, wo der sachgerechte Schutz von Weidetieren auch im Sinn des Tierschutzgesetzes, BGBI I Nr 118/2004, relativ einfach möglich wäre, erfolgt seien. Dies belege laut AG Wildtiere, dass die meisten der betroffenen Halterinnen und Halter ihrer Aufsichtsverpflichtung nicht oder nur unzureichend nachgekommen wären. Der vorliegende Verordnungsentwurf berge daher die Gefahr, dass Nutztierhalterinnen und -halter auch in Zukunft wenig dazu motiviert würden, der Verpflichtung, ihre Weidetiere zu schützen, nachzukommen. Diese Mutmaßung der AG Wildtiere ist vollinhaltlich unzutreffend: Zwar haben im Jahr 2018 ein Großteil der Risse in Salzburg noch in Hofnähe stattgefunden. Mit Inkrafttreten des 5 Punkte-Aktionsplans im Juni 2018 werden jedoch Herdenschutzmaßnahmen vom Land Salzburg mit 80 % der Investitionskosten gefördert. Seither haben Salzburger Bauern bereits 830.000,00 € in Herdenschutzmaßnahmen im hofnahen Bereich investiert und waren daher ab dem Jahr 2019 Risse nur mehr in nicht schützbaren Weidegebieten und Almbereichen zu verzeichnen.

Sämtliche Risse in den gegenständlichen Maßnahmengebieten erfolgten in nicht schützbaren Bereichen. Ein Schutz vor Raubtieren gemäß § 19 Tierschutzgesetz kann hier bei Vorhandensein eines Problemwolfs schlachtweg auf Grund technischer Unmöglichkeit nicht gewährleistet werden. Es müsste die Alpung in allen nicht schützbaren Almgebieten (im gegenständlichen Maßnahmengebiet 100 %) eingestellt werden. Dies würde in weiterer Folge bedeuten, dass die (ohnehin schon sehr kleinen) Herdengrößen auf

Grund fehlender Futterbasis um rd 1/2 - 1/3 reduziert werden müssen, bei gleichbleibendem oder höherem Arbeitsanfall (Versorgung der Tiere während der Weidezeit am Heimbetrieb).

Von den Umweltorganisationen wird außerdem ein Verstoß gegen die Aarhus-Konvention geltend gemacht. Ein solcher liegt nicht vor, da den Anforderungen dieses Übereinkommens nachgekommen wurde, indem die Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt und das Bestehen einer Beschwerdemöglichkeit aufgezeigt wurde (Punkt 3 der Erläuterungen). Die einwöchige Begutachtungsfrist liegt in der Dringlichkeit des Problems begründet und trägt – auf Grund des zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs – dazu bei, sicherstellen zu können, dass im Falle der Erlegung eines Wolfes mit hoher Wahrscheinlichkeit der schadensverursachende Wolf erlegt wird.

Die Salzburger Jägerschaft hat Präzisierungen bzw Ergänzungen im Normtext vorgeschlagen. Auf Grund dieses Vorschlages wird eine Klarstellung im § 3 Abs 4 vorgenommen: Wenn der 10 km-Radius mitten in einem Jagdgebiet endet, ist die Entnahme innerhalb des gesamten vom Radius geschnittenen Jagdgebietes zulässig, und nicht nur in jenem Jagdgebietsteil, der innerhalb des Radius liegt. Eine andere Handhabung wäre in der Praxis nicht möglich, da im Gelände nicht erkennbar ist, wo genau der 10 km-Radius endet. Diese Ergänzung schreibt lediglich das bisherige Verständnis ausdrücklich fest. Auf Vorschlag der Jägerschaft wird außerdem § 6 Abs 2 erweitert, um die Überprüfungsmöglichkeit der Landesregierung bzw der Salzburger Jägerschaft sicherzustellen.

Wildes Bayern e.V. begrüßt in seiner Stellungnahme das Verordnungsvorhaben und schlägt Erweiterungen in mehreren Punkten vor, so beispielsweise hinsichtlich der Arten von geschützten Nutztieren oder der Person des Entnahmevergüteten. Von einer diesbezüglichen Ausweitung wird in der aktuellen Verordnung abgesehen. Da die Erlassung einer Maßnahmengebietsverordnung auf eine Einzelfallbeurteilung abstellt, und in den aktuellen Fällen von den Riss- bzw Verletzungseignissen ausschließlich Schafe und Ziegen betroffen sind, wurde die Ausweitung auf Almgebiete, wo Rinder, Pferde, Esel, Schweine oder Lamas aufgetrieben werden, unterlassen. Sollten Risse- bzw Verletzungseignisse an solchen Tieren stattfinden, wären auch diese Almgebiete einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, um festzustellen, ob es sich um Gebiete handelt in welchen Herdenschutzmaßnahmen nicht zumutbar, nicht geeignet oder nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand umsetzbar wären.

Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg bringt schließlich vor, dass die Erlaubnis zur Verwendung von Infrarot-, Thermal- oder Wärmebildgeräten gegen die FFH-Richtlinie verstöße. Diese Auffassung wird nicht geteilt: Auch auf Basis des JG ist die Erteilung einer Erlaubnis zur Verwendung von Infrarot-, Thermal- oder Wärmebildgeräten durch beeidete Jagdschutzorgane möglich. Die Voraussetzungen der FFH-Richtlinie für die Entnahme des Wolfes (auch unter Verwendung dieser Hilfsmittel) werden eingehalten.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Regelungsgegenstand und Ziele):

§ 58a Abs 1 JG ermöglicht es der Landesregierung, Teilgebiete oder eine Gesamtfläche von Jagdgebieten, Wildregionen und/oder Wildbehandlungszonen mit Verordnung zu Maßnahmengebiets zu erklären und in diesen an die örtlichen Erfordernisse angepasste Maßnahmen zum Zweck der Erfüllung der Grundsätze des § 3 JG festzulegen. Anknüpfend daran hält § 1 der vorliegenden Verordnung fest, dass in den Wildregionen 5.3 (Blühnbach – Imlau), 5.2 (Schneeberg – Hochglocker – Hochkeil), 5.1 (Steinernes Meer – Hundstein), 4.3 (Reiter Steinberge – Weißbach), 4.1 (Loferer und Leoganger Steinberge) und 3.3 (Pinzgauer Schieferalpen Ost) betreffend die Wildart Wolf ein solches Maßnahmengebiet ausgewiesen werden soll und dieses dazu dient, den jagdlichen Grundsätzen des § 3 JG zur Wirksamkeit zu verhelfen. Das Maßnahmengebiet soll sicherstellen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundflächen, konkret von Almgebieten, möglich ist, indem künftig Nutzterriss durch den Wolf verhindert werden.

Zur raschen Soforthilfe für betroffene Landwirtinnen und Landwirte nach einem bestätigten Wolfsriss wird seitens des Landes Salzburg umgehend Kontakt mit dem Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs aufgenommen, um in Zusammenarbeit mit dem Notfallteam des Österreichzentrums im betroffenen Almgebiet beispielsweise unter Zuhilfenahme von Notfallkits Nachtpferche zu errichten.

Zu § 2 (Maßnahmengebiets):

Mit der Verordnung werden die Jagdgebiete der Wildregionen 5.3 (Blühnbach – Imlau), 5.2 (Schneeberg – Hochglocker – Hochkeil), 5.1 (Steinernes Meer – Hundstein), 4.3 (Reiter Steinberge – Weißbach), 4.1 (Loferer und Leoganger Steinberge) und 3.3 (Pinzgauer Schieferalpen Ost) gemäß Anlage 1 zu einem Maßnahmengebiet zusammengefasst. Es handelt sich dabei um Gebiete, in welchen Rissereignisse stattgefunden haben oder die eine örtliche Nähe zu diesen aufweisen. Hinzuweisen ist darauf, dass nicht jeder

Riss in diesen Wildregionen die Maßnahmen des § 3 Abs 1 ermöglicht, sondern nur jene, die in den vor Wolfsrissen nicht schützbaren Almgebieten gemäß Anlage 2 erfolgt sind (siehe § 3 Abs 2 Z 4).

Zu § 3 (Maßnahmen):

§ 3 ist die zentrale Bestimmung dieser Verordnung. Sie enthält jene Maßnahmen, die in den zum Maßnahmengebiets zusammengefassten Jagdgebieten dafür sorgen sollen, dass künftig Schäden an den landwirtschaftlichen Almbetrieben in Form von Nutztierrissen verhindert werden.

Die Wildart Wolf genießt gemäß § 54 Abs 3 iVm § 4 JG grundsätzlich eine ganzjährige Schonzeit. Hintergrund dafür ist Art 12 Abs 1 iVm Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie, welcher den Wolf als besonders geschützte Tierart klassifiziert und die Mitgliedstaaten zu einem strengen Schutz dieser Tierart verpflichtet. Ausdrücklich festgehalten wird dies auch im § 103 Abs 1 lit a und Abs 2 lit a JG.

Im Maßnahmengebiets soll nun von den §§ 54 Abs 3 und 103 Abs 1 und 2 JG abgewichen und die Schonzeit für den Wolf aufgehoben werden, wodurch eine Entnahme ermöglicht wird (§ 3 Abs 1). Wie bereits unter Punkt 1.3 festgehalten, steht eine solche Anordnung im Einklang mit Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie.

Um weiterhin einen höchstmöglichen Schutz dieser Wildart im Sinn der FFH-Richtlinie sicherzustellen, ist vorgesehen, dass die Aufhebung der Schonzeit und die Zulässigkeit der Entnahme nur in sehr engen Grenzen gilt (Abs 2). So erstreckt sie sich nur auf einen Wolf, der sich im Maßnahmengebiets aufhält, ein Verhalten zeigt, welches als problematisch eingestuft wird („Problemwolf“), und der durch genetische Analyse als „Problemwolf“ bestätigt wurde. Entscheidend ist weiters, dass der Riss auf Almflächen der Anlage 2 erfolgt, in welchen festgestellt wurde, dass Herdenschutzmaßnahmen nicht zumutbar, nicht geeignet oder nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand umsetzbar wären (siehe unter Punkt 1.3.2). Bei den in der Anlage 2 angeführten Bereichen könnte eine ordnungsgemäß land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf Grund der nachweislich erfolgten Wildschäden durch den Wolf nicht aufrechterhalten werden, da es an anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen mangelt und insbesondere Herdenschutzmaßnahmen nicht zumutbar, nicht geeignet oder nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand umsetzbar wären. Es wurde somit im Einzelfall zureichend geprüft, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung im Sinn des Art 16 Abs 1 FFH-Richtlinie gibt (vgl zur Zulässigkeit *Obwexer, Gutachten Weidezonen in Tirol: Großraubtiermanagement im Land Tirol, Beantwortung der Fragen gemäß Entschließung der Tiroler Landtages vom 7. Juli 2022 [September 2022] 5*).

Falls eine Individualisierung des schadensverursachenden Wolfes jedoch nicht möglich ist, kommt die Regelung des Abs 3 zur Anwendung: Ist die Zuordnung von Schäden zu einem gemäß Abs 2 festgestellten „Problemwolf“ nicht möglich, weil die Proben nicht auswertbar sind, das Zeitintervall zwischen den Riss- bzw Verletzungsergebnissen zu kurz ist oder andere Gründe vorliegen, dann ist die Entnahme auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier zulässig, wenn auf Grund des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs davon auszugehen ist, dass es sich um diesen Problemwolf handelt. Durch das Kriterium des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs kann sichergestellt werden, dass das Ziel der Ausnahmeregelung erreicht wird. Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit die Tötung desjenigen Wolfes sichergestellt werden, der für die Nutztierrisse verantwortlich ist. Vorbild für diese Regelung ist § 45a Abs 2 BNatSchG. Es soll, wenn nicht mit absoluter Sicherheit, so doch mit hoher Wahrscheinlichkeit die Tötung desjenigen Wolfes sichergestellt werden, der für die Risse verantwortlich ist (vgl auch OVG Lüneburg 26. Juni 2020, 4 ME 116/20). Würde man eine hundertprozentige Identifizierung des Wolfes vor der Schussabgabe voraussetzen, wäre damit eine Ausnahmebewilligung zumindest für wandernde Wölfe von vornherein gänzlich ausgeschlossen. Zu einem absoluten Ausschlussgrund für jedwede Ausnahmebewilligung zum Abschuss eines Wolfes darf dieses Argument nicht pauschal überhöht werden, weil damit dem Gesetz (wohl unzulässigerweise) eine Nicht-Anwendbarkeit auf wandernde Wölfe unterstellt würde. Es liegt eine fachlich hinreichende Plausibilität dafür vor, dass ein Wolf, der sich erneut Nutztierehaltungen in der Nähe der bisherigen Schadensorte annähert, voraussichtlich der den Schaden verursachende Wolf ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit müssen zuvor allerdings die zumutbaren Mittel der Identifizierung des konkret schadensverursachenden Tieres ausgeschöpft werden; auf den Versuch der konkreten Zuordnung der Schäden kann nicht von vornherein verzichtet werden (siehe auch *Gläß in Giesberts/Reinhardt [Hrsg], Umweltrecht § 45a BNatSchG Rn 4-15 [2021] mwN*).

In diese Richtung deutet auch der Leitfaden der Kommission. Demnach sollten „Ausnahmen auf den erforderlichen Umfang begrenzt sein [...], gegebenenfalls sogar auf ein einzelnes Exemplar (zB auf einen einzigen Bären, der Probleme bereitet“ (Leitfaden der Kommission, Rn 3-25). Ausnahmen müssen daher nicht immer (arg: „gegebenenfalls“) auf ein einzelnes konkretes Tier limitiert sein. Gestützt wird dies auch durch die Auffassung der Kommission, dass bei Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung angestrebt werden soll „unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die besten lokal angepassten Lösungen zur Eindämmung von Schäden und Konflikten zu finden“ (Leitfaden der Kommission,

Rn 3-27; vgl auch *Obwexer*, Gutachten Weidezonen in Tirol: Großraubtiermanagement im Land Tirol, Beantwortung der Fragen gemäß Entschließung der Tiroler Landtages vom 7. Juli 2022 [September 2022] 8).

Auch aus der Rechtsprechung des EuGH zu Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie ergibt sich nicht, dass eine Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines Wolfes nur dann erteilt werden darf, wenn dieser mittels genetischen Nachweises zweifelsfrei als Schadensverursacher bestimmt werden konnte. Der EuGH hat in seiner ersten Entscheidung zur Wolfsjagd in Finnland vielmehr ausdrücklich eingeräumt, dass sich die Abschussgenehmigungen nicht immer auf die Exemplare beziehen können, die ernste Schäden verursachen, weil der Wolf ein Tier ist, das im Allgemeinen im Rudel lebt (EuGH 14. Juni 2007, C-342/05 Rn 41). In diesem Fall ist zur Entnahme des schadensverursachenden Wolfes lediglich eine Anknüpfung über die enge zeitliche und räumliche Nähe zu bisherigen Rissereignissen möglich.

Im Abs 4 wird eine weitere Einschränkung der zulässigen Entnahme vorgeschrieben. Die Entnahme eines Wolfes gemäß Abs 2 ist nur binnen vier Wochen nach dem letzten festgestellten Rissereignis zulässig, und auch nur in jenem Jagdgebiet, in dem die Risse stattgefunden haben, bzw in den angrenzenden Jagdgebieten. Die äußerste Grenze in diesen angrenzenden Jagdgebieten ist jedenfalls eine Entfernung von 10 km vom Rissereignis. Der Aktionsradius temporär anwesender männlicher Einzelwölfe reicht, bei ausreichend vorhandenem Nahrungsangebot und geringem Störungspotential, in der Regel nicht über 10 km hinaus. Diese Einschränkungen dienen der Sicherstellung, dass es sich um den schadensverursachenden Wolf handelt.

Die vierwöchige Frist und die örtliche Erstreckung (10 km-Radius) berücksichtigt die Reviergröße (Territorium) von Wölfen (100 – 350 km²) und deren Wanderbewegungen von bis zu 70 km pro Tag. Ein Radius von 10 km erfasst sohin ein Gebiet von 314,16 km². Die Frist beginnt jeweils nach einem neuerlichen amtlich festgestellten Riss- bzw Verletzungereignis im betreffenden Gebiet zu laufen.

Um für Jagdgebietsinhaberinnen und -inhaber sowie andere betroffene Personen eine möglichst aktuelle und genaue Information sicherzustellen, veröffentlicht die Landesregierung auf der Website des Landes Salzburg Details betreffend Wolfssichtungen und -risse (Abs 5).

Im Abs 6 soll klarstellend festgehalten werden, dass bei Verifizierung eines entnommenen Wolfes als „Problemwolf“ weitere Entnahmen nicht zulässig sind. In der Regel ist, insbesondere wenn mehrere Wölfe in einem Territorium nachgewiesen wurden, eine Identifizierung des als Schadensverursacher nachgewiesenen Wolfes im Gelände und dessen Unterscheidung von anderen Wölfen nicht möglich. Daher ist es erforderlich hier eine sukzessive Entnahme von einzelnen Wölfen in enger zeitlicher Nähe und zu bereits eingetretenen Rissereignissen vorzusehen.

Zu § 4 (Entnahme):

Die Bestimmung des § 4 enthält die Detailregelungen zur Entnahme des Wolfes. Der Kreis derjenigen, welche einen Abschuss vornehmen dürfen, wird beschränkt, nämlich auf Personen, die in einem Jagdgebiet gemäß § 3 Abs 4 jagdausbübungsberechtigt sind (Abs 1).

Um Schwierigkeiten bei der Entnahme des Wolfes, insbesondere durch schlechte Lichtverhältnisse, entgegenzuwirken, kann die Verwendung von Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht (Infrarotgeräte sowie Thermal- oder Wärmebildgeräte) notwendig sein (Abs 2). Die Verwendung von Nachtzieltechnik bietet ein größeres tägliches Zeitfenster für die Entnahme und erhöht somit die Chancen wesentlich. Insbesondere aus Gründen der Weidgerechtigkeit (§ 70 Abs 1 JG) ist es wichtig, dass Schüsse bei abnehmenden Lichtverhältnissen genau angetragen werden können, um einen sofort tödlichen (weidgerechten) Schuss zu gewährleisten und zu vermeiden, dass der Wolf unnötigen Qualen ausgesetzt wird. Ein Vorteil dieser Technik ist auch, dass das Ansprechen maßgeblich erleichtert wird, womit nicht nur das bloße Identifizieren gemeint ist, sondern insbesondere auch das allfällige Erkennen besonderer Merkmale eines „Problemtieres“ möglich ist. Infrarot-, Thermal- oder Wärmebildgeräte dürfen nur von Jagdschutzorganisationen verwendet werden. Es handelt sich dabei um eine Abweichung von § 70 Abs 3 JG, zu welcher § 58a Abs 2 JG ermächtigt.

Zu § 5 (Meldepflichten):

Die Meldepflichten des § 5 dienen der Information der Landesregierung, welche in der Folge die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs 5 zu informieren hat.

Zu § 6 (Aufsicht):

Die Aufsicht über die Erfüllung der Vorgaben dieser Verordnung obliegt der Landesregierung. Die 72-stündige Pflicht zur Bereithaltung zur Beschau durch die Landesregierung und die Verpflichtung zur Grünvorlage bei der jeweiligen Hegemeisterin oder beim jeweiligen Hegemeister innerhalb eines 48-

stündigen Zeitraumes liefern notwendige Grundlagendaten für das begleitende Monitoring und sollen eine strikte Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der gegenständlichen Verordnung gewährleisten.

Zu § 7 (Monitoring):

Auch das unabhängig von dieser Verordnung durchzuführende bzw laufende Monitoring im Rahmen des Salzburger Wolfsmanagements soll sich im Verordnungstext wiederfinden.

Als Grundlage dienen großteils wissenschaftliche Daten des europaweiten Monitorings, die Erhebungen anderer (angrenzender) Mitgliedstaaten sowie das (gemeinschaftliche) Monitoring in Salzburg in den vergangenen Jahren (vgl zB Daten des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs: <https://baer-wolf-luchs.at/>).

Der größte Teil der Informationen wird über die Begutachtung von Rissereignissen durch Sachverständige der einzelnen Landesregierungen gewonnen. Bei diesen Sachverständigen handelt es sich entweder um direkte Bedienstete der Länder oder beauftragte Personen aus dem Kreis der Amtstierärzte, aus Jagd-, Forst- und Naturschutzbehörden oder Landesjagdverbänden. Hinweise aus der Bevölkerung – in erster Linie Fotos oder Sichtungen – werden ebenfalls aufgenommen und so gut als möglich überprüft.

Der Nachweis eines Wolfsrisses dient sowohl als Basis für die jeweiligen Entschädigungszahlungen nach Schadereignissen als auch dem allgemeinen Monitoring. In den meisten Fällen werden von den Rissbegutachterinnen und -begutachtern für die sichere Abklärung Proben zur DNA-Analyse eingesendet. Die österreichweite Abwicklung der DNA-Probennahme wird durch das Österreichzentrum in Zusammenarbeit mit den einzelnen Landesregierungen koordiniert. Das Österreichzentrum führt dazu eine Liste von berechtigten Rissbegutachterinnen und -begutachtern und sorgt bei diesen unter anderem durch regelmäßige Weiterbildungsveranstaltungen für einen gemeinsamen Standard betreffend Probennahme und Beurteilung.

Die erhobenen Daten werden von den Landesverwaltungen für das jeweilige Bundesland gesammelt und zunehmend (bislang in Oberösterreich, Salzburg und Tirol) über Websites und Apps aktuell zugänglich gemacht. Das Österreichzentrum fasst mit Unterstützung des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien die Meldungen für ganz Österreich zusammen und präsentiert sie in Form von regelmäßig aktualisierten Karten (<https://baer-wolf-luchs.at/verbreitungskarten.htm>; zuletzt abgerufen: 28.06.2023).

Zu § 8 (Hinweis auf Strafbestimmungen):

Bereits im § 158 Abs 1 Z 7a JG ist vorgesehen, dass eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Bestimmungen der auf Grundlage des § 58a JG erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt. Es handelt sich hier um einen klarstellenden Hinweis.

Zu § 9 (In- und Außerkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das In- und Außerkrafttreten der Verordnung. Mit der Befristung soll betont werden, dass die Entnahme von Wölfen nur in Zeiten tatsächlicher Gefahr für die Almwirtschaft zulässig ist. Zudem ist nicht gewiss, ob im gegenständlichen Bereich eine solche Maßnahme jedes Jahr erforderlich sein wird.